
Mitteilungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)



5. Jahrgang

Heft Nr. 7



KANTON BERN

Amtsbezirke

- 1 SAANEN/GESSENAY
- 2 OBERSIMMENTAL
- 3 NIEDERSIMMENTAL
- 4 FRUTIGEN
- 5 INTERLAKEN
- 6 OBERHASLI
- 7 SCHWARZENBURG
- 8 SEFTIGEN
- 9 THUN
- 10 KONOLFFINGEN
- 11 SIGNAU
- 12 LAUPEN
- 13 BERN/BERNE
- 14 TRACHSELWALD
- 15 ERLACH/CERLIER
- 16 AARBERG
- 17 BURGDORF/BERTHOUD
- 18 LA NEUVEVILLE/NEUENSTADT
- 19 NIDAU
- 20 BIEL/BIENNE
- 21 BÜREN
- 22 FRAUBRUNNEN
- 23 WANGEN
- 24 AARWANGEN
- 25 COURTELARY
- 26 MOUTIER/MÜNSTER
- 27 LAUFEN/LAUFON

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Mitteilungsblatt Nr 7 vom 15. Mai 1994

Inhalt

	Seite
Aus dem Vorstand der GHGB	4
Mutationen der Mitglieder	5
Familienforschung, unterhaltsam wie ein Krimi	6
Über die Herkunft der Familie Salzmann von Signau und Eggiwil	7
Heimatrecht im Kanton Bern	14
Verzeichnis Gemeinden - Kirchgemeinden - Zivilstandskreise	23
Familienwappen Regez	42
Statuten der GHGB (Satzungen)	43
Adressänderungen	48
Korrigenda zu Heft Nr 6	49
Anmeldeformular GHGB	50

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)

Redaktion	Vorstand der GHGB
Druck	Wenger Druck, Thierachern

Vorstand der GHGB 1992 - 1994

Obmann	Peter Imhof , Burgsteinstasse, 3135 Wattenwil Tel. privat 033 56 28 19 (Gemeinde: 033 59 59 22)
Vizeobmann	John Hüppi , Sustenstrasse 24, 3604 Thun, 033 36 63 41
Sekretärin	Rosmarie Wenger , Solothurnstrasse 46, 3294 Büren a/A
Kassier	Peter Steinger , Sandstrasse 32, 3302 Moosseedorf
Beisitzer	Werner Hiltbrunner , Mittelstrasse 55, 3012 Bern

Erscheint jährlich 1 - 2 mal

Orientiert über die Anlässe der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern und enthält wichtige Vorträge der Gesellschaft sowie sachbezogene Aufsätze, Hinweise und Mitteilungen genealogischer und heraldischer Art.

Beiträge nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Aus dem Vorstand der GHGB

Die Hauptversammlung unserer Gesellschaft führte mehr als 30 Teilnehmer ins "Beaulieu". Besten Dank für das rege Interesse.

Wie an der Hauptversammlung angetönt, werden die Vorstandsmitglieder vermehrt mit der Organisation der Anlässe der Gesellschaft betraut, so dass der Obmann um einiges entlastet wird. Für den persönlichen Einsatz danke ich allen bestens.

Das Interesse an Familienforschung ist scheinbar gross, waren doch im Einführungskurs von Januar/Februar 1994 alle Plätze belegt. Voraussichtlich wird im nächsten oder übernächsten Jahr wieder ein Einführungskurs geführt und vielleicht auch ein Fortsetzungskurs organisiert werden können.

Vorerst bietet die Schweizerische Gesellschaft im November eine Weiterbildungstagung an, welche allen Mitgliedern zum Besuche empfohlen wird. Die Einladung für die Tagung (voraussichtlich Samstag, 26. November) wird im Herbst von der SGFF und unserer Gesellschaft versandt werden.

Anlässlich unserer Herbsttagung werden wir die Niderrsimmentaler Gemeinde Wimmis besuchen. In dieser 1000-jährigen Gemeinde erwartet uns ein interessantes Programm. Die Einladung wird Ihnen im August 1994 zugehen. Gerne hoffen wir, dass viele Mitglieder dem Berner Oberland ihre Reverenz erweisen werden.

Die in diesem Heft abgedruckten Statuten (Satzungen) gelten für alle Mitglieder. Die Jubiläumsbroschüre des Jahres 1984 ist nun vergriffen, weshalb wir es als notwendig erachten, allen Mitgliedern die aktuellen Satzungen in die Hände zu geben.

Herr Salzmann aus Zürich hat unserer Gesellschaft die von ihm erarbeitete Familiengeschichte der Salzmann aus Signau/Eggiwil zur Veröffentlichung freigegeben. Einige Punkte werden - wie Sie anhand des nachfolgenden Artikels über die Entwicklung des Heimatrechtes im Kanton Bern, wie es von Herrn T. Siegenthaler anlässlich des GHGB-Vortragsabends vom 29. April 1993 vorgestellt worden ist - erhärtet und vertieft.

Ein Verzeichnis der Gemeinden - Kirchgemeinden - Zivilstandskreise und Amtsbezirke sowie deren Aenderungen in den letzten 150 Jahren ergänzen nach unserer Auffassung die Aufsätze dieses Heftes bestens. Die Zusammenstellung wurde vom Obmann unter Verwendung amtlicher Verzeichnisse erstellt.

Mit diesem Heft beginnt der 5. Jahrgang unseres Mitteilungsblattes. Möge auch dieses Heft für Familienforscher gute Dienste leisten! Es wird hoffentlich von allen Mitgliedern geschätzt und gesammelt werden.

P. Imhof, Obmann

Mutationen der Mitglieder

Eintritte

Wir heissen in der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft als neue Mitglieder willkommen:

Bütikofer Irène, Gysnauweg 6, 3400 Burgdorf

Berndt Ingrid, Finkenweg 9, D-66130 Saarbrücken-Fechingen

Brenner-Stettler Christine M., Lindenmattweg 4, 3423 Ersigen

Bruhin Herbert, Dr., Äussere Baselstrasse 225, 4125 Riehen

Haldemann Hans, Bollgutweg 14, 3067 Boll

Kägi Jean-Pierre, Tannackerstrasse 28, 3653 Oberhofen

Muheim Markus, Tannenweg 16, 3012 Bern

Pelli Guido, Spitalstrasse 52, 3454 Sumiswald

Perrin Marthe-Lily, Route de la Paix 50, 2740 Moutier

Schranz Peter, Moosgasse 53, 3232 Ins

Stricker Hans, Dr., Sonnhalde 26, 3063 Ittigen

Thurian Markus Armin, Hinterlauenen, 3647 Reutigen

Wenger-Schneider Hedwig, Wiesenweg 12, 3400 Burgdorf

Zingg-Wyss Erica Ruth, Einschlagstrasse 17, 3065 Bolligen

Genealogical Society, Family History Library - Acq
35 North West Temple Street, SALT LAKE CITY-UT 84150 USA

Austritte

Bader Ursula, Liebefeld
Bärtschi Walter, Münsingen

Mit dem Austritt dieser zwei verdienten Mitglieder verliert unsere Gesellschaft wiederum bewährte Stützen und in frühern Jahren aktive Mitglieder. Beide wünschen aus gesundheitlichen resp. Altersgründen unsere Gesellschaft zu verlassen. Wir wünschen Ihnen alles Gute auf ihrem weiteren Lebenswege und hoffen, Sie beim einen oder andern Anlass doch noch zu sehen.

Aeberhard Otto, Urtenen
Ferrari Carla, Lugano

Ryf Markus, Bern (unser bisher jüngstes Mitglied, geb. 1978)

Familienforschung - unterhaltsam wie ein Krimi

Bei der Suche nach den Ahnen meiner Frau, einer geborenen Leisi von Attiswil in der Kirchgemeinde Oberbipp BE, stiess ich auf verwirrende Informationen, die Urgrosseltern ihrer Grossmutter väterlicherseits betreffend.

Dieser kleine Bericht über eine Entwirrung von Rodelangaben dürfte wegen den aufgezeigten Fallen für Familienforscher vielmehr von Interesse sein, als wegen der Namen und Lebensdaten längst entschwundener Vorfahren.

Meine Geschichte beginnt mit einem Hans Ulrich Leisi vom Bläuerhof, Attiswil. Unglaublich wieviele H.U. Leisi damals zu gleicher Zeit in diesem Dorf lebten! Dieser nun heiratete im Jahre 1783 die 1767 geborene Anna Cureth von Attiswil, welche ihn mit 14 Kindern beglückte. Er starb in recht hohem Alter. Im Totenrodel K Oberbipp 24, Staatsarchiv Bern, Seite 214, ist zu lesen: "H.U. Leisi, des Johanns, auf dem Bleuerhof, gestorben am 9.1.1837, alt 76 Jahre 9 Monate." Somit wäre er im April 1760 geboren und wenige Wochen später getauft worden.

Im Taufrodel nachschlagen, führt auf Seite 23 zu H.U. Leisi, getauft am 15. Mai 1760, des Johann Leisi und der Anna Maria Rickli. Damit wäre man am Ziel und könnte sich den übrigen 15 Urvätern derselben Generation zuwenden. Neben dem Namen des Täuflings steht von sicherer Hand gesetzt "obiit 9.1.1837". Also kein Zweifel. Aber! Im Register fand ich unter den vielen H.U. Leisi einen Hinweis auf Seite 29. Erstaunlicherweise erschien dort ein im gleichen Jahr 1760 am 21. septembris in Attiswil getaufter zweiter H.U. Leisi, auch eines Johann Leisi, aber mit Elisabeth Gugelmann als Mutter. Müsste nicht dieser der richtige sein, zumal es hier nochmals heisst "H.U. Leisi vom Bleuerhof"?

Die Vermutung, mit dem ersten H.U. Leisi auf falsche Spur geführt worden zu sein, bestätigte sich auf unerwartete Weise mit einem weiteren Auftritt eines H.U. Leisi. Dieser findet sich auf Seite 114 und ist ein zweites Söhnlein Hans Ulrich des erstgenannten Ehepaars, getauft am 18.4.1766. Neben seinem Namen steht "obiit 15. septber. 1766", ohne Bedeutung für unseren Fall. Dieser H.U. muss seinen Vornamen erhalten haben, weil sein Vorgänger von 1760 in der Zwischenzeit gestorben war.

Es dürfte also das beanstandete "obiit 9.1.1837" versetzt werden, von Seite 23 auf Seite 29. Der Fall zeigt, wie schnell ein Familienforscher auf einen Irrweg geraten kann, wenn er zu gutgläubig ist. Vorsicht ist stets am Platze.

Adrian Kurzen, Hünibach

Ueber die Herkunft der Salzmann von Signau und Eggiwil

Erste urkundliche Erwähnung des Geschlechts Salzmann

Der Name Salzmann ist urkundlich erstmalig im Jahre 1276 nachgewiesen. Im Staatsarchiv Bern ist ein Dokument des "Ritters Heinrich von Jegistorf" aufbewahrt, in dem er seiner Frau Elisabeth ein "Leibgeding" überschreibt. In diesem Dokument wird ein "Rü(dolf) der Salzmann von Jegistorf" erwähnt.

1298 sind auf einer Beglaubigung des Propstes von Solothurn, Berchtold von Rütli, neben einigen anderen "Petrus Salzmann, cives (Bürger) von Burchdorf, videlicet frater Uolricus sacerdos, prior domus sancti Urbani, dominicus R. sacerdos, vicarius ecclesie de Obrenburg und magister Burchardus canonicus Solodrensis" als Zeugen dieser Amtshandlung aufgeführt.

1311 ist auf einem Teilungsvertrag "Cunrado dicto Salzman" erwähnt. 1312 erscheint der Name "Johannis dicti Salzmanns" auf einem Kaufvertrag.

1326 überträgt Freiherr Walther von "Wediswyl" ein Reichslehen zu Grindelwald an das Kloster Interlaken..... hier wird "dictus Salzmann" ein Lehen zugewiesen.

Die Formulierung "dictus" bestätigt, dass sich die Familiennamen erst im 12./13. Jahrhundert einbürgerten. Zuvor hatte der Vornamen Priorität. Die Einnamigkeit erschwerte aber die Identifikation des Individuums in der sich stark vermehrenden Bevölkerung. Darum fügte man später dem Personennamen einen erblichen Familiennamen bei.

Die ursprüngliche Bedeutung des bis dahin gebräuchlichen Namens (Vorname) erkennt man auch im Uedelbuch der Stadt Bern, wo im abgeschlossenen Register die Namen nach eben diesen Vornamen eingeordnet sind. So sind dort alle Ruedi, Peter und Hans unter den Anfangsbuchstaben zusammengefasst und der Familienname anschliessend als zweitrangig dazugefügt. Oft sind die Namen mit einem Zusatz vermerkt, wie z.B. "Hensi zur Müle von Schüppfen" oder "Peter, Ulrichs von Jegisberg" oder "Rudi ze Ebnit von Louperswil" oder "Hemi Torwart genant Touffach" etc. Im Testamentenbuch der Stadt Bern wurden bis 1534 die Register ebenfalls nach diesen späteren Vornamen alphabetisch geordnet.

Woher kommt der Name "Salzmann"?

Bei der Einführung der Zweinamigkeit im 12. Jahrhundert ging man vor allem auch im Emmental davon aus, eine Beziehung zum Gegebenen einzuschliessen, und so leitete man den Familiennamen z.B. von alten Personennamen, von der Tätigkeit, vom Beruf oder einem Amt, vom Wohnort, von der Herkunft oder von bisherigen Uebennamen ab. Man bezeichnet auch heute noch den Familienamen zeitweise als Zunamen. So ist der Name Krähenbühl dem Bewohner des Krähenbühls zu eigen geworden; Fankhauser dem Bewohner des Fankhauses; Aeschbacher, dem am Aeschbach Wohnenden; Althaus, dem im alten Haus Wohnenden; Berger, dem auf dem Berg Sesshaften; Habegger, dem von der Habichtsegg. Namen, die sich vom Beruf herleiten lassen, sind beispielsweise

Gerber, Schneider, Schuster, Hirt, Käser, Müller, Schmied, Kupferschmied, Schuhmacher, Weber, Zimmermann und ähnliche (lat. nomen est omen). Der Name Salzmann, so wird bestätigt, ist ebenfalls aus dem Beruf hergeleitet und hat die Beziehung zum Salzhändler oder Salzauswäger. So ist für mich auch erklärbar, dass in den Städten Bern und Burgdorf dieser Name bereits 1276 offiziell erscheint und der Zusatz "genannt Salzmann" verwendet wird.

Salzmann als Bürger von Bern

Im Udelbuch (Steuerbuch) Nr. 1 von 1389 bis 1466 der Stadt Bern sind die Steuerpflichtigen, auch die vom Emmental mit Namen und dazugehörigen Ortschaften, genannt, z.B. "Hans Saltzmann von Eggwil an der Kirchgassen in Bern; H. Salzmann von Habstetten; Hansli Salzmann von Signau; Jakob Saltzmann von Jegisdorf; Johann Saltzmann von Eggenwil, Bürger von Bern; Ulrich Salzmann un sin Sun Cunrad sind Bürger an der Longgass; Friedrich Salzmann ist Bürger von Bern; Peter Saltzmann von Signau und Eggwil."

Im Udelbuch der Stadt Bern Nr. 2 von 1466- erscheinen z.B. "Friedrich Saltzmann; Hensli Salzmann; Clevi Salzmann und Elli sin Hussfrouw; Benedict Salzmann von Twann; Bendict Salzmann von Wolen; Clewi Salzmann von Illiswil; Hensli Salzmann von Signouw; Jagli Salzmann von Illiswil; Peter Salzmann von Eggwil; Rudi Saltzmann von Huttwil; Wernli Saltzmann von Libiswil (1497)". Nach 1474 findet man im Bürgerrodel der Stadt Bern den Namen Salzmann nicht mehr. Später, 1530, wird dann auch in den Urbaren der Vogtei von Signau der Name Salzmann auf verschiedenen Gütern um den Kapf erwähnt.

Bern und die Herrschaft Signau

Henrici de Signowa schloss 1277 ein Burgrecht mit Bern.

1363 kam die Herrschaft Signau an die Gräfin Anastasia und damit an die Kiburger (Neukiburg-Burgdorf). Am 5. Januar 1399 erwarb die Stadt Bern die überschuldete Herrschaft Signau für 560 Gulden wieder zurück.

Drei Monate später verkaufte Bern die Herrschaft "mit Stock und Galgen" dem Bürger Johannes von Büren. 1450 übernahm Loy von Diesbach die Herrschaft Signau durch Erbgang.

Am 29. Januar 1529 gelangte dann die Herrschaft endgültig an die Oberhoheit von Bern.

Durch das "Ausburgerwesen" versuchte Bern schon frühzeitig, unauffällig Einfluss und Macht im Emmental zu gewinnen.

Ein Landmann konnte als sogenannter Ausburger das bernische Burgrecht erwerben. Die Ausburger übergaben ihren Hof und verpflichteten sich, der Stadt zu dienen, zahlten besondere Steuern und leisteten der Stadt Kriegsdienst. Dafür gewährte Bern persönlichen Schutz. Dies schaffte die besten Voraussetzungen dafür, dass diese Gebiete später in den bernischen Staatsverband eingegliedert werden konnten.

So gehen meine Ueberlegungen dahin: War das Geschlecht der Salzmann vor dem Ausburgerwesen im Emmental bereits sesshaft und fügte es sich der Oberhoheit der Stadt Bern, um später (um 1530) dann endgültig das Emmental zu besiedeln, oder gelangten sie als Bürger der Stadt Bern in die Landschaft?

182

188.

Heinrich, Herr von Jegistorf, Ritter, giebt auf einem Grafentage seiner Frau Elisabeth, des Landgrafen Heinrich von Buchegg Schwester, als Leibgeding eine Rebe zu Alfermee, je eine Hube in Alteich und Iffwyl, den Vogelsang und die Holzube, eine Schupose und Hofstatt zu Jegistorf, das Eichholz und den Zelnten von Mühlidorf.

1276, August 17. Jegistorf.

Orig. im Stadtarchiv Bern.

Cum memoria hominum sit labilis et vita brevis et caduca, sapientes acta sua consueverunt litterarum testimonio solidare. Noverint igitur universi, tam presentes quam posteri, presens scriptum perspecturi seu audituri, quod ego Henricus dominus de Jegistorf, miles, in die generali in Jegistorf coram lantgravio domino H. de Büchegga, contuli uxori mee Elisabeth, sorori prefati lantgravii, ritu consuetudinario et titulo qui vulgo dicitur „lipgedinge“, et liberis per ipsam et me nunc habitis et habendis in futurum, in allodium possessiones subscriptas cum omni jure, usufructu et utilitate tenendas et possidendas libere et quiete, filio meo Hugone presente, annuente et bona voluntate concedente, videlicet vineam dictam „den chloz“ de Alpherme, quam colit Johannes der Man, mansum situm im Alteich, qui colitur et censualiter expeditur ab illis de Wengi, den Vogelsanch cum suis atinenciis, et mansum qui vulgo dicitur Holzhuba, qui ab illis de Vogelsanch colitur et censualiter expeditur, et mansum in Ifwile, quem colit Rü. der Salzman, in Yegistorf scopossam quam colit Kapeller, aream quam inhabitat Tivina, das Eichholz quod colit Immo de Holzmul, et decimam in Mulidorf. Huic donationi intererant: dominus H. de Grünenberch senex, et dominus Uolricus filius fratris sui, dominus Uol. de Tore, Mathias et Johannes fratres, domini de Sümolz-walt, dominus P. de Messon, et plures alii fide digni. In hujus rei robor evidens et incon vulsum presentes sigilli mei caractere, additis etiam sigillis H. domini comitis de Büchegga et domini P. de Messon prefatorum duxi consignandas. Acta sunt hec in Jegistorf, anno domini M^oCC^oLXX^oVI^o, feria secunda post assumptionem beate Marie virginis.

Es hängen noch die Siegel 1) des Herrn Heinrich von Jegistorf, beschädigt, mit der Umschrift: † S. HENRICI. DE. I. IST. . F. — und 2) des Landgrafen Heinrich von Buchegg, wie an N^o 56 hievor. Das Siegel des Herrn Peter von Messon ist abgefallen.

Zusammenfassend ordne ich das Geschlecht Salzmann von Signau und Eggwil wie folgt ein:

Im Jahre 1276 Burger der Städte Bern und Burgdorf, übernahm das Geschlecht Salzmann später im Auftrage der Stadt Bern vorwiegend bäuerliche Betriebe um den Kapf bei Signau. Einige Familien, die ohne Nachkommen blieben, sind ausgestorben, andere Familien, mit ausschliesslich weiblichen Nachkommen, sind ebenfalls verschwunden bzw. werden nicht als Geschlecht Salzmann weitergeführt. 1675/1676 wurden alle eingessenen Untertanen, auch die der Vogtei Signau, angehalten für ein Ortsbürgerrecht in der Kirchhöri besorgt zu sein, um die Armengössigkeit zu regeln. Seit 1776 wurden dann diese Ortsbürger in den Burgerrodeln der politischen Gemeinde registriert, aber erst ab 1820 wurde von der bernischen Regierung angeordnet, alle Einwohner einer Gemeinde in ein offizielles Bürgerregister einzutragen. So hatten auch alle Emmentaler das, was wir heute den "Heimatort" nennen. Neben Signau und Eggwil gibt es im 18. Jahrhundert in folgenden Gemeinden Aufnahmen ins Bürgerrecht (staatliche Anordnung) vom Geschlechte Salzmann: In Aeschi bei Spiez, in Wolhusen, Naters im Wallis und Maschwanden ZH. Alle übrigen Bürgerrechte in Schweizer Gemeinden wurden nach dem schweizerischen Familiennamenbuch erst später durch Einbürgerungen aus den oben genannten Orten oder durch Zuwanderung aus Oesterreich und Deutschland erworben. Viele Familien haben infolge ausschliesslich weiblicher Nachkommen den Namen Salzmann nicht vererbt, andere sind ganz ausgestorben. Ausser den bereits genannten Gemeinden sind aber in Bern seinerzeit keine Bürger mit Namen Salzmann im Bürgerrodel eingetragen worden, wo sie noch bis 1448 als Burger dieser Stadt aufgeführt sind. Dies beweist die Abwanderung aus der Stadt Bern, hinüber ins Emmental, in die Gemeinden Signau und Eggwil.

Quellen:

- Fontes Rerum Bernensium (Staatsarchiv Bern)
- Udelbuch der Stadt Bern Nr 1 von 1389 (Staatsarchiv Bern)
- Udelbuch der Stadt Bern Nr 2 von 1466 (Staatsarchiv Bern)
- Burgerrodel von Bern, Bände 1 und 2 von 1435 - 1448 (Staatsarchiv Bern)
- Signauer Urbare ab 1547 (Staatsarchiv Bern)
- Familiennamenbuch der Schweiz (Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich)
- Das Emmental im Staate Bern (Fritz Häusler)
- Testamentenbuch der Stadt Bern um 1534 (Staatsarchiv Bern)

Salzmann
Christian Salzmann

Ueberlandstrasse 345, 8051 Zürich

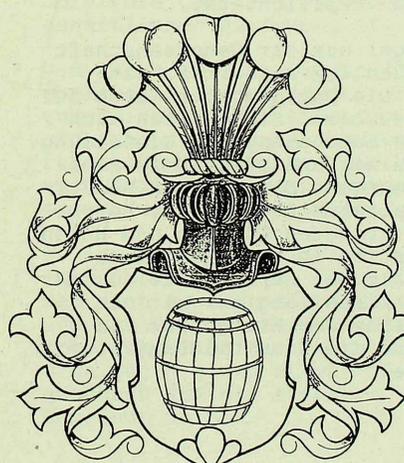
Eggenwöl Schopf.

197.

*Matthys Saltzman hat für alle sölbe der Schopf für
Herrsch. Köttnerbuch. Sölbe für Signau, Schopf an dem
Johannes Schopf, dann an der Stadt Bern, ist (Sölbe)
Saltzman's Sölbe (Matthys' Sölbe), dann an der Schopf-
-bung, an dem Schopf's Sölbe*

*Man hat man diesen geschlecht, und so ist für den
Johannes haben, ist für alle sölbe und und alle
wunder, gibt für mich mehr, Sölbe und geschlecht in
Matthys' Sölbe, das man da Sölbe, soll man Sölbe-Jahre
haben, und man auf Sölbe's Sölbe, dann Sölbe
und Sölbe, soll man den Sölbe Sölbe auf Sölbe*

1547



Familienwappen Salzmann
Ein goldenes Salzfass
auf blauem Grund
über einem goldenen Dreibeerg

Salzmann

Heimatrecht im Kanton Bern

Von der Entstehung und Entwicklung des Heimatrechtes im Kanton Bern

Etwa im Gespräch mit Ausländern, wenn von Heimatort, Bürgerrecht oder Bürgerrecht die Rede ist, wird klar, dass wir uns einer Einrichtung rühmen dürfen, die in ihrer heutigen Form - wenn man vom Fürstentum Liechtenstein absieht - wohl einmalig ist. Die Feststellung, dass die schweizerische Familie seit Jahrhunderten trotz Wohnsitzwechsel weit mit ein und derselben Heimatgemeinde verbunden bleibt, vermag da und dort Respekt oder gar Staunen hervorzurufen. Die Frage nach der Entstehung einer persönlichen und erblichen, mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Heimatzugehörigkeit liegt demnach naturgemäss auf der Zunge.

Unterschiedliche Voraussetzungen in der Stadt und auf dem Lande

Schon ein erster Blick in ein Herkunftswörterbuch erklärt, dass sich Bürger aus Burger - einem aus dem allgemeinen Sprachgebrauch bereits verschwundenen Wort - entwickelt hat, dass sich sodann Burger aus Burg, was früher nur befestigte Anhöhe, später aber auch Stadt bedeutete, herleitet und die Bewohner bzw. ursprünglich die Verteidiger dieses Ortes bezeichnete. Neben der Verteidigungsaufgabe begannen sich für diese Personen gegenüber dem allmählich sich formenden Gemeinwesen auch Rechte auszubilden, die Rechte der Burger, als Sammelbegriff das Bürgerrecht.

Diese Erkenntnis macht klar, dass - was ausdrücklich festzuhalten und vorauszuschicken ist - sich das Gemeinwesen in den Städten und in den Dörfern der Landschaft *1 auf ganz verschiedener Grundlage entwickelt hat. Die Entwicklung in den Städten beruhte von Anfang an auf der Basis der persönlichen Zugehörigkeit, des Bürgerrechtes, das schliesslich dann auch unabhängig vom Wohnsitz Schutz garantierte und zu Beistand und Verteidigung im Kriege verpflichtete.

Die Landgemeinden indessen sind in der Regel aus der Genossenschaft der Bursami *2 hervorgegangen, die hauptsächlich aus wirtschaftlichen Interessen zusammengehalten wurde. Die Dorfgenossen waren auf die gemeinsame Nutzung der Allmend *3 angewiesen. Sie mussten sich vereinigen zu einem geregelten Betrieb des Landbaues, zur Einteilung der Zelgen *4, zu Anlage und Unterhalt von Weg und Steg, Wasserleitungen und Brunnen; überhaupt zu Unternehmungen, die aus den Bedürfnissen einer beinahe ausschliesslich bäuerlichen Bevölkerung hervorgingen. In jener Zeit hatte man in den zerstreuten Dörfern und Höfen unseres Landes noch keine Gemeindeorganisation im heutigen Sinne. Das öffentliche Leben bewegte sich innerhalb der Gerichtskreise, der Landschaft oder der Kirchspiele *5. Diese Einteilung war mit den Dörfern durchaus nicht immer identisch. Sache der Kirche war z.B. auch die Sittenpolizei, die Armenpflege und die Schulbildung, soweit von einer solchen gesprochen werden konnte.

Die für den landwirtschaftlichen Betrieb und die Nutzung von Feld und Wald nötige Organisation - im Oberland spielten die Bäuerten *6 die gleiche Rolle - blieb gewöhnlich auch dann noch bestehen, als sich diese Genossenschaften zu Gemeinden mit bedeutend erweitertem Wirkungskreis veränderten. Für die Dorfgenossen bildete sich allmählich neben der Zugehörigkeit zur Gemeinde, die auf dem Anteil an Grund und Boden beruhte, nach und nach auch auf dem Lande ein persönliches Heimatrecht heraus.

- *1 (politischer Bezirk)
- *2 (bäuerliche Landbevölkerung)
- *3 (Kollektivbesitz an Weide und Wald)
- *4 (Parzelle der Dreifelderwirtschaft <Fruchtwechselwirtschaft>)
- *5 (oder Kilchhöri, heute Kirchgemeinde)
- *6 (Unterabteilungen der politischen Gemeinden mit eigenem Kollektivbesitz an Wald und Weiden <oder weiteren Aufgaben: z.B. Diemtigen, Reichenbach im Kandertal wo das Steuer-, Schul- und Wegwesen Sache der Bäuerten ist>)

Die Reformation stellt erste Weichen

Im Jahre 1528 erliess der Kanton Bern das Reformationsedikt, welches die weitere Entwicklung wesentlich beeinflusste. Eine Reihe von Aufgaben, die bisher die Kirche erfüllte, ging in die Kompetenz von Gemeinde und Landschaft über. Obschon als Grundlage der Organisation die alte Gütergemeinde blieb, dehnte sich ihr Wirkungskreis mit einem Schlag wesentlich aus. Die Uebernahme der Armenpflege war wohl wichtigstes Element in dieser Entwicklung. Sorgte bisher die Kirche im Rahmen der christlichen Barmherzigkeit für die Armen und Bedürftigen, fiel diese Aufgabe nun den Gemeinden zu. Mittellose und Umherziehende waren jetzt aus dem Ertrag der gemeinsamen Besitztümer der Gemeinde zu unterstützen.

Die Verhältnisse waren allerdings nicht im ganzen Kanton und in jeder Gemeinde gleich; im Emmental und Oberland spielten zum Beispiel die Landschaftsverbände und die Kirchgemeinden und in wirtschaftlicher Beziehung die Bäuerten ebenfalls eine Rolle.

Vom Jahre 1571 an wurden die Gemeinden in einer ganzen Reihe von obrigkeitlichen Mandaten *7, den sogenannten Bettelordnungen, verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen. Die Tendenz der Gemeinden, sich abzuschliessen, verstärkte sich daraufhin zusehends; sie trachteten nicht nur danach, den Einzug von unbemittelten Leuten nach Kräften zu verhindern, sondern versuchten auch, diejenigen Armen, die bereits am Ort ansässig waren, wieder abzuschieben.

Es ist naheliegend, dass bald Bestimmungen über Einzug und Niederlassung aufgestellt wurden. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen sich eine grosse Zahl von Fremden aus Schwaben, der Lombardei und dem Piemont angesiedelt zu haben, begünstigt durch den Mangel an Arbeitskräften als Folge des Ueberhandnehmens der Reisläuferei. Um sich gegen diese starke Einwanderung zu schützen, erhob man Einzugsgebühren für die Aufnahme in den Landschaftsverband, später in die Gemeinde selbst.

Durch die Erschwerung des Neueinzugs in die Gemeinde bildete sich eine engere Dorfaristokratie, die - von den übrigen Gliedern der Gemeinde sich scheidend - allein im Besitze der wesentlichsten Gemeinderechte war. Die Entstehung eines dermassen persönlichen Gemeindebürgerrechtes trat freilich erst in späterer Zeit mit voller Ausprägung hervor, als Gegensatz zwischen Burgern und bloss Ansässigen. Wohl erhielten vielfach auch diejenigen Dorfbewohner Anteil an der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten, welche früher davon ausgeschlossen waren, weil sie keine Güter oder Rechtsame *8 besaßen, dies aber nur in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betrafen, oft auch bei Wahlen; handelte es sich hingegen um die Regelung des landwirtschaftlichen Betriebes oder um Nutzungsfragen in Allmend und Wald, hatten sie kein Mitspracherecht.

Mitte des 17. Jahrhunderts hatten dann nicht nur die Zuzüger ein einmaliges Einzugsgeld zu entrichten, das ständig erhöht wurde *9, sondern auch die sogenannten Hintersässen *10, die sich als Pächter, Handwerker oder Tagelöhner in der Gemeinde aufhielten, hatten eine jährliche Abgabe zu bezahlen, weil sie nicht imstande waren, durch Bezahlung des vollen Einzugsgeldes zu Dorfgenossen mit allen Rechten zu werden. Mit diesem Geld wurde vor allem die Armenkasse geäufnet. Die Verpflichtung, einen bestimmten Teil der Einbürgerungsgebühren dem Armengut zuzuführen, ist übrigens erst im Jahre 1772 aus den Gesetzesbestimmungen gestrichen worden.

- *7 (Anordnung, Verfügung der Regierung)
- *8 (Anrecht am Kollektivbesitz des Gemeinwesens)
- *9 (Das Einzugsgeld stieg z.B. in einzelnen Gemeinden von Anfang des 15. Jahrhunderts bis etwa Mitte des 16. Jh. von 25 auf 600 Bern. Pfund <nach heutigem Kaufkraftwert rund 30 000 Franken!>)
- *10 (Anfänglich bezeichnete man in einer Dorfgenossenschaft Leute ohne eigenen Besitz und somit ohne vollen Rechte als Hintersässen. Später fand die Bezeichnung Anwendung auf Aufenthalter, welche das Bürgerrecht einer andern Gemeinde besaßen <also unter Umständen auch Ansässige mit Besitztum>)

Eine Heimat auch für Mittellose und Verarmte

Die Probleme verarmter und umherziehender Leute stellten sich überall; Regierung und Gemeinden waren sich über die Auslegung der Bettelordnung keineswegs einig. Immer mehr wurden Mittellose von einem Orte zum andern abgeschoben. Deshalb wählte die Regierung ein recht radikales Verfahren und schaffte durch eine Anzahl weiterer Mandate Ordnung. Die beiden wichtigsten Verordnungen stammen vom 29. März 1676 und vom 14. Oktober 1679. Den Gemeinden wurden verboten, ihre armen Hintersässen abzuschieben: Jeder war da, wo er sich mit den Seinen hintersässlich befand, ohne weiteres Disputieren zu dulden. Jedermann erhielt also in der Gemeinde, wo er sich beim Erlass dieser Ordnung aufhielt, sein Heimatrecht und war im Notfall von dieser Gemeinde zu unterstützen. Es wurde ihm gewissermassen das Bürgerrecht dieser Gemeinde verliehen. Zog er in eine andere Ortschaft, war ihm von seiner Heimatgemeinde ein glaubwürdiges Zeugnis mitzugeben, wonach die Gemeinde ihn als ihren Angehörigen anerkennt und bereit ist, ihn im Falle der Not zu unterstützen.

Dieses Zeugnis enthielt auch die Empfehlung, man möge ihn an seinem Wohnort ohne Beschwerde dulden. Es ist uns heute unter dem Namen "Heimatschein" *11 ein Begriff.

Neben der Zugehörigkeit zur Gemeinde, der Dorfgenossenschaft, welche nach altem germanischem Prinzip auf dem Güterbesitz beruhte, trat nunmehr ein persönliches, bleibendes und erbliches Heimatrecht, wie man es bisher nur in den Städten kannte. Jeder Bernische Angehörige war bleibend mit seiner Nachkommenschaft in derjenigen Ortschaft heimatberechtigt, in der er sich beim Inkrafttreten der erwähnten Verordnungen befand oder in welcher er sich damals durch die Almossenkommission zugeteilt sah: letzteres übrigens nach einem System, das heute noch für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Findelkinder Gültigkeit hat.

Der Ausdruck "Bürgerrecht" wurde für die Landgemeinden erst im 18. Jahrhundert gebräuchlich. Hingegen ist schon hie und da früher von Burgern die Rede. Bürger waren also in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, nicht nur die Dorfgenossen, sondern auch die bisherigen Hintersässen; mit einem Schlag kannte man jetzt nur noch Bürger, wohnhaft in ihren Heimatgemeinden.

Wenn man in Zukunft in eine andere Gemeinde zog und dort sogar Güter kaufte, wurde die neue Gemeinde doch nicht unterstützungspflichtig, sondern man behielt das Heimatrecht der alten Gemeinde, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet und ein neues erworben wurde. Das Heimatrecht bedeutete ferner, dass jeder von seiner Heimatgemeinde aufgrund der im Heimatschein abgegebenen Zusicherung ohne Einspruch wieder aufgenommen werden musste.

*11 (eingeführt durch eine Verordnung vom 29. März 1676)

Eine Kontrolle über das Bürgerrecht wird unerlässlich

Nachdem eine zunehmende Verschiebung in der Wohnbevölkerung eingetreten war, wurde der Begriff Hintersäss auf Leute angewendet, die in einer Gemeinde niedergelassen waren, ohne Bürger derselben zu sein.

Die Wirkung dieser neugeschaffenen Heimat- oder Bürgerrechte erstreckte sich insbesondere auf die Armenpflege, dann aber auch auf die Vormundschaft. Die Bürger erhielten Heimatscheine. Sie hielten sich oft in verschiedenen Gemeinden auf, weshalb die Führung einer Kontrolle unerlässlich wurde. Im Jahre 1822 verpflichtete die Regierung die Gemeinden, unter der Anleitung des Pfarrers einen Bürgerrodel anzulegen und zu führen *12.

Die Geistlichen waren auf dem Lande die einzigen Personen, die sich in der Registerführung einigermaßen auskannten. Erste Bücher waren bereits in vorreformatorischer Zeit angelegt worden. Nach der Reformation war man darauf bedacht, die Andersgläubigen zu erfassen. Überall waren Tauf- und Eherödel und später Totenrödel angelegt worden. Somit waren die Kirchendiener im Besitz der für die Führung eines Bürgerrodels nötigen Angaben.

Zum bessern Verständnis der weiteren Entwicklung muss darauf hingewiesen werden, dass die Entstehung der Bürgergemeinden, wie wir sie heute kennen, keineswegs mit der Einführung der Bürgerrechte zusammenfiel. Die Bettelordnung änderte zunächst nichts an der alten Form der Gemeinden, konnte aber auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse sein. In manchen Landesteilen erfolgte die Umgestaltung langsamer, in anderen - etwa im Seeland - schneller. Ende des 18. Jahrhunderts waren noch lange nicht überall Bürgergemeinden entstanden und die Frage nach der Organisation des Gemeindegewesens nach wie vor nicht in schlüssiger Weise beantwortet.

*12 (vgl. Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land vom 9. September 1822)

Die wachsende Mobilität stellt die ausschliessliche Anknüpfung an die Heimatgemeinde in Frage; neue Gemeindeformen entstehen

Waren Ende des 17. Jahrhunderts, wie erwähnt, alle Bürger in ihren Heimatgemeinden ansässig, so wohnten anfangs des 19. Jahrhunderts noch etwa zwei Drittel der Bevölkerung im Heimatort. Diese Entwicklung als Folge einer immer grösser werdenden Mobilität und der beginnenden Industrialisierung sowie eines sich ständig vergrössernden Dienstleistungspotentials wird eindrücklich, wenn man weiss, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts nur noch ein Drittel in der heimatlichen Gemeinde wohnte und heute Wohnsitz in der Heimatgemeinde, von einzelnen Gemeinden abgesehen, doch eher eine Ausnahme darstellt.

Das Bedürfnis des Bürgers, in der Wohnsitzgemeinde seine Rechte ausüben zu können und hier seine Pflichten zu erfüllen, führte zur Schaffung der Einwohnergemeinde, wie sie im Gemeindegesetz des Jahres 1833 umschrieben ist. Schon Napoleon, zur Zeit der Helvetik, hatte die Gemeinden als Munizipalgemeinden organisieren wollen. Dreissig Jahre später wurde die Notwendigkeit einer entsprechenden Reform eingesehen.

Von nun an bestanden innerhalb der gleichen Grenzen zwei Gemeindearten gleichberechtigt nebeneinander; die Einwohnergemeinde, die sämtliche in der Gemeinde ansässigen Bürger umfasst, und die Bürgergemeinde, die sich aus den in der Heimatgemeinde wohnhaften Bürgern und den in der Bürgergemeinde beheimateten, aber in einer andern Gemeinde wohnhaften Bürgern zusammensetzt. Die Einwohnergemeinde war in der Regel mit dem Gebiet einer, manchmal aber auch mehrerer Bürgergemeinden identisch. Mit ihr im Grunde gleichberechtigt, konzentrierte sich die Bürgergemeinde zusehends auf die Verwaltung ihres Besitzes, die sie auch der immer stärker werdenden und besser organisierten Einwohnergemeinde übertragen konnte. Aus einer solchen Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde geht die bereits im Gemeindegesetz des Jahres 1852 erwähnte Gemischte Gemeinde hervor, welcher der Gesetzgeber die gleichen Aufgaben wie der Einwohnergemeinde übertragen hat.

Andere Bürgergemeinden haben sich in früherer Zeit eher in der Form einer Einwohnergemeinde konstituiert, da sie keine Güter besaßen und ihre Mittel zur Armenpflege in Form von Steuern erhoben (sogenannte Tellgemeinden), oder sie hatten mit der Zeit ihren Besitz

verloren oder veräussert, so dass die neu geschaffene Einwohnergemeinde direkt an ihre Stelle treten konnte.

Die Zugehörigkeit zu einer Heimatgemeinde als Grundlage für das Staatsbürgerrecht

Die folgenden Betrachtungen beschränken sich auf die Heimatberechtigung einer Person in einer Einwohnergemeinde, einer Gemischten Gemeinde oder in einer Bürgergemeinde. Der Begriff "Bürger" wird somit einschränkend verwendet und umfasst die in einer bestimmten Gemeinde(art) heimatberechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz, nicht die Wohnbevölkerung einer Gemeinde, die sich aus Bürgern oder Bürgern verschiedener Gemeinden, Kantonen und ausländischen Staaten zusammensetzt.

Das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 nennt noch das Ortsbürgerrecht als Grundlage für das Staatsbürgerrecht. Aber bereits die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 bestimmt als Grundlage für das Kantonsbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht. Das Bürgerrecht in einer Bürgergemeinde umfasste nun auch das Bürgerrecht in der (in der Regel) gleichnamigen Einwohnergemeinde *13.

Diese Entwicklung bedeutet, dass das Gemeindebürgerrecht von den Nutzungsrechten, die das Bürgerrecht ausmachen, unabhängig geworden ist; die Erwerbung des Heimatrechtes und der Einkauf in den Bürgerorten sind getrennte Rechtsakte geworden, die aber auch heute noch in einem Zug erfolgen können. Umgekehrt bedeutet die Entlassung aus einem Bürgerrecht, dass die Person nur noch im Genuss des Bürgerrechtes der heimatlichen Einwohnergemeinde verbleibt *14.

Spätestens seit jener Zeit ist der Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes, das heisst der Heimatberechtigung in einer Gemeinde, möglich, ohne dass die mit dem Bürgerrecht verbundenen Nutzungsrechte gewährt werden müssen. Andererseits bleibt der gleichzeitige oder spätere Erwerb dieser Nutzungsrechte durch eine Einbürgerung nach wie vor möglich. Sind Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde zu einer Gemischten Gemeinde vereinigt, müssen sich die Einbürgerungsbehörden überlegen, ob die bei einer Einbürgerung neu erworbene Heimatberechtigung in der Gemeinde allenfalls auch noch weitere Rechte im Sinne eines Bürgerrechtes enthalten soll oder nicht.

*13 (Die Bürger der heutigen Bürgergemeinden Biel, Bözingen, Madretsch und Mett besitzen deshalb auch das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Biel, und auf letzterem beruht das Kantons- und schliesslich das Schweizer Bürgerrecht <die Einwohnergemeinde Biel umfasst alle vier genannten Bürgergemeinden>)

*14 (Würde z.B. - eine eher theoretische Annahme - ein Bürger auf das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Bern verzichten, verbliebe ihm noch das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern. Eine Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde <wofür heute der Regierungsrat zuständig ist>, zieht aber andererseits den Verlust eines allfälligen Bürgerrechtes automatisch nach sich)

Vom Burgerrodel zum Bürgerregister und zum Familienregister - eine kontinuierliche Kontrolle der Heimatberechtigung

Wo die Burgergemeinde verschwunden ist, wurde der bisher geführte Burgerrodel zum Bürgerregister der Einwohnergemeinde. Das gleiche gilt für die Gemischte Gemeinde: Wenn kein Burgernutzen mehr auszurichten ist, gilt der Burgerrodel als mit dem allenfalls angelegten Bürgerregister vereinigt. Wurde aber weiterhin Burgernutzen gewährt, mussten die neu aufgenommenen Bürger, die nicht in den Genuss dieses Privilegs gelangten, in einem speziell für solche Personen anzulegenden Bürgerregister eingetragen werden. Schliesslich war in den Einwohnergemeinden, die neben einer weiterhin intakten Burgergemeinde entstanden waren, ein Bürgerregister für die Eintragung der seither eingebürgerten Bürger der Einwohnergemeinde einzurichten.

Obwohl die Bürger, wie erwähnt, nicht nur in der Burgergemeinde, sondern auch in der Einwohnergemeinde heimatberechtigt sind, weil die Staatsangehörigkeit an das Gemeindebürgerrecht anknüpft, sind diese im Bürgerregister nicht eingetragen; die Eintragung im Burgerrodel genügte für die Feststellung der Heimatberechtigung. Es bleibt beizufügen, dass nicht jede Einwohnergemeinde ein Bürgerregister eingerichtet hat, weil manchmal praktisch alle Bürger auch in der Burgergemeinde heimatberechtigt sind und nur einige wenige, seit neuerer Zeit von ihr eingebürgerte Personen nicht im Genuss des Burgernutzens sind; sie wurden etwa im Burgerrodel mit einem Ausscheidungsvermerk eingetragen oder blieben bis zur Einführung des eidgenössischen Familienregisters im Jahre 1929 ganz einfach als Neubürger an ihrem Heimatort wohnend bei der Einwohnerkontrolle registriert.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass mit den beiden wichtigsten Bettelordnungen von 1676 und 1679 indirekt der Grundstein für die Heimatgemeinde, wie wir sie heute kennen, gelegt worden ist. Das war also vor rund dreihundert Jahren. Aber erst vor etwas mehr als hundertfünfzig Jahren wurden die Register eingeführt, aufgrund derer sich die Heimatberechtigung nachweisen lässt. Diese Bücher wurden bezüglich Form und Inhalt nach einem Prinzip geführt, welche heute in dem vor gut fünfzig Jahren geschaffenen Familienregister gesamtschweizerisch fortlebt. Weil die meisten Gemeinden bei der Einführung des Schweizerischen Familienregisters im Jahre 1929 ihre bisherigen Burgerrödel und Bürgerregister selber weiterführen wollten - man empfahl ihnen seinerzeit die Abtretung an die Zivilstandsbeamten - besteht heute noch in vielen Gemeinden eine gewisse Doppelspurigkeit in der Registerführung *15. Die Gemeinden mochten nicht auf etwas verzichten, zu dem sie die Regierung hundert Jahre früher verpflichtet hatte und das ihnen lieb geworden war. Erst in neuester Zeit beschliessen immer mehr Einwohnergemeinden, Gemischte Gemeinden und auch Burgergemeinden, ihre Register mit dem vom Zivilstandsamt geführten Familienregister zu einer Einheit zu verschmelzen.

*15 (Die Bernische Regierung hat sich 1928 intensiv, aber vergeblich darum bemüht, die Bürgerregister und Burgerrödel der Gemeinden als eidgenössische Familienregister weiterführen zu können. Das Begehren wurde vom Bundesrat abgelehnt, weil die Uebergabe der Register an die Zivilstandsbeamten im Kanton Bern politisch nicht realisierbar war)

Heimatgemeinde quo vadis?

Hat die Burgergemeinde bei der Schaffung der Einwohnergemeinde ihre Schlüsselstellung als Anknüpfungspunkt in Bürgerrechtsfragen aus den erwähten Gründen verloren, so sehen heute die Gemischte Gemeinde und die Einwohnergemeinde - bedingt durch die weitere Entwicklung in der stetigen, nun auch internationalen Bevölkerungsver-schiebung - in bezug auf das Bürgerrecht der nicht mehr in der Heimatgemeinde wohnhaften Bevölkerung in einer ähnlichen Lage wie seinerzeit die Burgergemeinden: Ihr Bürgerrecht ist zu einer papierenen Heimatberechtigung geworden; ohne wirkliche Rechte in der Gemeinde, nur noch als Anknüpfungspunkt für die Staatsangehörigkeit dienend. Obwohl noch viele emotionale Bindungen an die Gemeinde bestehen, in der einst vor noch nicht allzu langer Zeit unsere Vorfäter lebten und Güter besaßen, rückt die Heimatgemeinde vom einstigen Mittelpunkt in immer weitere Ferne. Nur noch wenige Male im Leben nimmt man Kontakt mit ihr auf, und auch dann meist nur indirekt: Der Heimatschein wird von der Einwohnerkontrolle bestellt und der Personenstandsausweis für die Eheschliessung vom Zivilstandsamt.

Noch ist die Heimatgemeinde als greifbare Brücke in unsere eigene Vergangenheit ein ruhender Pol. Aber immer mehr droht sie, sich unrealistisch verklärend, zum alten Zopf zu werden. Und Zöpfe... In der Tat ist denn auch da und dort bereits von der Abschaffung des Heimatscheines gesprochen worden, und weit vorausblickende Geister prophezeihen den Untergang des Gemeindebürgerrechtes. Sind wir im Begriff, die Brücke zu unseren Ahnen zu versiegeln?

Quellen

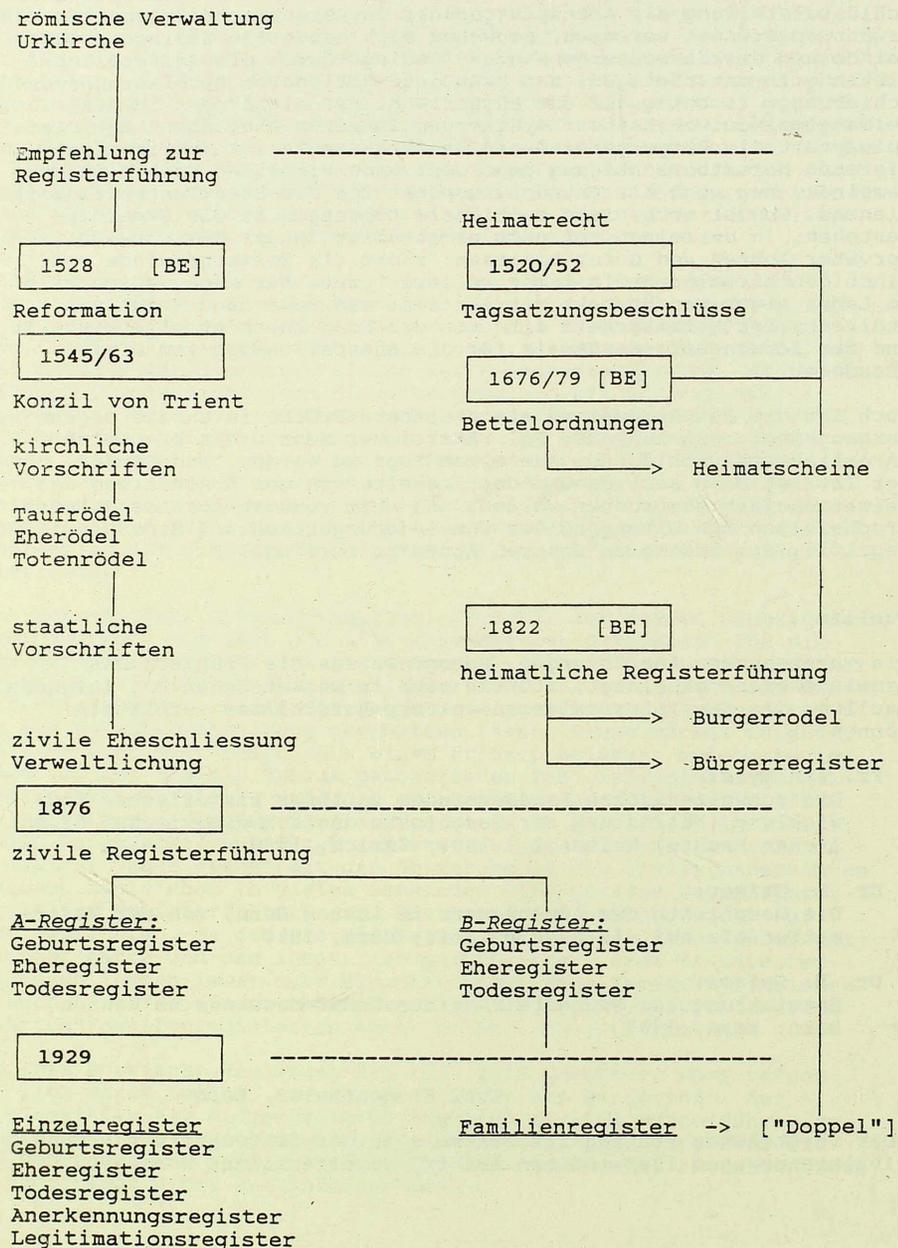
Die vorstehenden Ausführungen, besonders was die Frühzeit des Gemeindewesens anbelangt, stützen sich im wesentlichen auf folgende Quellen, die dem Interessierten weitere Aufschlüsse vermitteln können.

- **Fr. von Wyss:**
Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung (Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Seiten 1 - 160); Zürich, 1982
- **Dr. K. Geiser:**
Die Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, von der Reformation bis auf die heutige Zeit; Bern, 1894
- **Dr. K. Geiser:**
Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern; Bern, 1903

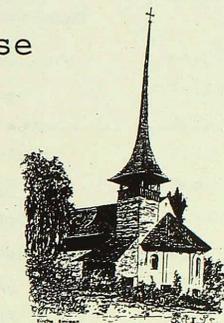
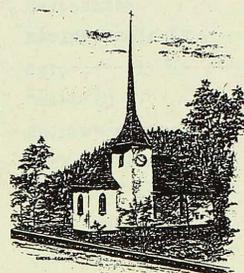
Toni Siegenthaler, Bern

(Der vorstehende Vortrag ist erstmals in der Zeitschrift für das Zivilstandswesen 1982 (Seiten 164 ff) veröffentlicht worden)

Zeittafel



**Verzeichnis der Gemeinden -
Kirchgemeinden - Zivilstandskreise**



In den vorstehenden Artikeln ist viel von Gemeinden die Rede. Die Verfasser haben sich Gedanken gemacht, weshalb wohl die eine oder andere Gemeinde heute so oder so heisst oder zu welcher Kirchgemeinde sie zugehörig sei. Zum Finden der Familien in der Heimatgemeinde ist wichtig, dass man in der betreffenden Kirchhore sucht, um seine Ahnen aufzuspüren.

Das Verzeichnis soll als Hilfsmittel für die Familienforscher dienen. Oft sind einzelne Kirchgemeinden nicht bekannt, oft gibt es mehrere Gemeinden, die denselben Namen tragen und schliesslich weist es auf die Standorte der Bücher hin, wo diese zu suchen sind. Oder wissen Sie, dass die Gemeinde Orpund im Seeland in der Kirchgemeinde "Gottstatt" zu finden ist? Kennen Sie den Ort Hasle-Rüegsau? der gar keine eigene Gemeinde ist, sondern aus zwei Gemeinden (und Kirchgemeinden) besteht: Nämlich aus Rüegsau und Hasle bei Burgdorf. Wissen Sie, dass in der Gemeinde Saanen wohl das weltbekannte Gstaad liegt, dass sich diese Gemeinde aber ganz anders aufteilt: Nämlich in die Kirchgemeinden Saanen (mit Gstaad, Schönried, Saanenmöser) und Abländschen. Dass die Kirchgemeinde Abländschen also zur politischen Gemeinde Saanen gehört?

Aufgrund der folgenden Gesetzeserlasse wurde das nachfolgende Verzeichnis erarbeitet:

Dekret betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 2.9.1969 / 9.2.1982

Dekret über den Zivilstandsdienst (ZD) vom 17.2.1960 / 8.12.1993

Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz (betreffend Aenderungen der Gemeindenamen oder Gemeindegebiete)

Sollte bei der Aufzählung eine Gemeinde vergessen worden sein, wäre ich dankbar, um eine entsprechende, kurze Mitteilung, um die Unterlagen ergänzen zu können.

Die Zusammenstellung mag rudimentär sein, die Erfassung ist vollständiger als der Ausdruck erfolgt. Für weitere Zwecke kann das Register auf einer Datenbank (FILE-EXPRESS) auf Datenträger vom Obmann bezogen werden.

Gemeinden - Kirchgemeinden - Amtsbezirke - Zivilstandskreise
im Kanton Bern, mit Aenderungen seit 1850

Gemeinde	Kirchgemeinde	Amtsbezirk	Zivilstandskreis
Aarberg	Aarberg	Aarberg	Aarberg
Aarmühle	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
1891 geändert in Interlaken			
Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen
Adelboden	Adelboden	Frutigen	Adelboden
Aefligen	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Aegerten	Bürglen	Nidau	Brügg
Aeschi bei Spiez	Aeschi	Frutigen	Aeschi bei Spiez
Aeschlen	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Affoltern	Grossaffoltern	Aarberg	Grossaffoltern
1860 Aenderung Grossaffoltern Aenderung Gemeindenamen			
Affoltern im Emmental	Affoltern im Emmental	Trachselwald	Affoltern im Emmental
Agriswil	Ferenbalm	Kanton Freiburg	
Albligen	Albligen	Schwarzenburg	Albligen
Alchenflüh	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
1926 in Rütliglen-Alchenflüh Aenderung Gemeinename			
Alchenstorf	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
Alle	Alle	Porrentruy	Alle
Kanton Jura seit 1978			
Allmendingen	Münsingen	Bern	Muri bei Bern
1993 von Rubigen übergetreten früher Viertelsgemeinde von Rubigen			
Allmendingen	Münsingen	Konolfingen	Münsingen
bis 1993 Rubigen (Münsingen)			
Amsoldingen	Amsoldingen	Thun	Amsoldingen
Arch	Arch	Büren	Arch
Arni	Biglen	Konolfingen	Biglen
Asuel	Asuel	Porrentruy	Asuel
Kanton Jura seit 1978			
Attiswil	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Ausserbirrmoos	Linden	Konolfingen	Linden
1946 Innerbirrmoos, Otterbach zu Linden vereinigt			
Auswil	Rohrbach	Aarwangen	Rohrbach
Ballmoos	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Bangerten	Rapperswil BE	Fraubrunnen	Etzelkofen
Bannwil	Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen
Bargen	Bargen	Aarberg	Bargen
Barschwand	Linden	Konolfingen	Linden
1888 mit Ausserbirrmoos vereinigt			

Bassecourt	Bassecourt	Delémont	Bassecourt
Kanton Jura seit 1978			
Beatenberg	Beatenberg	Interlaken	Beatenberg
Bellmund	Nidau	Nidau	Nidau
Belp	Belp	Seftigen	Belp
Belpberg	Belp	Seftigen	Belp
Belprahon	Moutier	Moutier	Moutier
Berken	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Bern	Bern	Bern	Bern
Bern	Bern: Friedenskirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Pauluskirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Petruskirche	Bern	Bern
Bern	Bern-Bethlehem	Bern	Bern
Bern	Bern: Münsterkirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Heiliggeistkirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Johanneskirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Markuskirche	Bern	Bern
Bern	Bern: Nydegkirche	Bern	Bern
Bettenhausen	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Beurnevésin	Bonfol	Porrentruy	Bonfol
Kanton Jura seit 1978			
Bibern	Oberwil bei Büren	Kanton Solothurn	
Kanton Solothurn: Bucheggberg			
Bickigen-Schwanden	Wynigen	Burgdorf	Wynigen
1911 mit Wynigen vereinigt			
Biel BE	Biel-Stadt	Biel	Biel BE
Biezwil	Oberwil bei Büren	Kanton Solothurn	
Kanton Solothurn: Bucheggberg			
Biglen	Biglen	Konolfingen	Biglen
Blauen	Laufen	Laufen	Dittingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Bleienbach	Bleienbach	Aarwangen	Bleienbach
Bleiken bei Oberdiessbach	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Blumenstein	Blumenstein	Thun	Blumenstein
Bolligen	Bolligen	Bern	Ittigen
Bollodigen	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Boltigen	Boltigen	Obersimmental	Boltigen
Boncourt	Boncourt	Porrentruy	Boncourt
Kanton Jura seit 1978			
Bonfol	Bonfol	Porrentruy	Bonfol
Kanton Jura seit 1978			
Bourrignon	Pleigne	Delémont	Pleigne
Kanton Jura seit 1978			
Bowil	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten
Boécourt	Boécourt	Delémont	Boécourt
Kanton Jura seit 1978			

Brechershäusern	Wynigen	Burgdorf	Wynigen
1887 mit Wynigen vereinigt			
Bremgarten bei Bern	Bern (Matthäuskirche)	Bern	Zollikofen
Bremgarten Herrschaft	Zollikofen	Bern	Zollikofen
1880	Aenderung Gemeindenamen in Bremgarten bei Bern		
Bremgarten Stadtgericht	Kirchlindach	Bern	Kirchlindach
1880 m.Kirchlindach vereinigt			
Brenzikofen	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Bressaucourt	Bressaucourt	Porrentruy	Bressaucourt
Kanton Jura seit 1978			
Brienz BE	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
Brienzwiler	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
Brislach	Laufen	Laufen	Brislach
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Brügg	Bürglen	Nidau	Brügg
Brüttelen	Ins	Erlach	Ins
Buchholterberg	Buchholterberg	Thun	Buchholterberg
	in Heimenschwand		
Buix	Buix	Porrentruy	Buix
Kanton Jura seit 1978			
Bure	Bure	Porrentruy	Bure
Kanton Jura seit 1978			
Burg im Leimental	Laufen	Laufen	Röschenz
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Burgdorf	Burgdorf	Burgdorf	Burgdorf
Burgistein	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen
Busswil bei Büren	Diessbach bei Büren	Büren	Diessbach bei Büren
Busswil bei Melchnau	Melchnau	Aarwangen	Melchnau
Büchslen	Ferenbalm	Kanton Freiburg	
Büetigen	Diessbach bei Büren	Büren	Diessbach bei Büren
Bühl	Walperswil	Nidau	Walperswil
Bümpliz	Bern-Bümpliz	Bern	Bern
1919 in Bern aufgegangen			
Büren an der Aare	Büren an der Aare	Büren	Büren an der Aare
Büren zum Hof	Limpach	Fraubrunnen	Limpach
Bévilard	Bévilard	Moutier	Bévilard
Bäriswil	Hindelbank	Burgdorf	Hindelbank
Bätterkinder	Bätterkinder	Fraubrunnen	Bätterkinder
Bönigen	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Bözingen	Biel-Bözingen	Biel	Biel BE
1917 mit Biel vereinigt			
Champoz	Bévilard	Moutier	Bévilard
Charmoille	Charmoille	Porrentruy	Charmoille
Kanton Jura seit 1978			
Chevènez	Chevènez	Porrentruy	Chevènez
Kanton Jura seit 1978			

Châtelat	Sornetan	Moutier	Sornetan
Clavaleyres	Bernisch-Murten	Laupen	Münchenwiler
Coeuve	Coeuve	Porrentruy	Coeuve
Kanton Jura seit 1978			
Corelles BE	Grandval	Moutier	Grandval
Corgémont	Corgémont-Cortebert	Courtélary	Corgémont
Cormoret	Courtélary-Cormoret	Courtélary	Courtélary
Cornol	Cornol	Porrentruy	Cornol
Kanton Jura seit 1978			
Cortébert	Corgémont-Cortebert	Courtélary	Corgémont
Courchavon	Courtemaîche	Porrentruy	Courtemaîche
Kanton Jura seit 1978			
Courfaivre	Courfaivre	Delémont	Courfaivre
Kanton Jura seit 1978			
Courgenay	Courgenay	Porrentruy	Courgenay
Kanton Jura seit 1978			
Courroux	Courroux	Delémont	Courroux
Kanton Jura seit 1978			
Court	Court	Moutier	Court
Courtedoux	Cortedoux	Porrentruy	Cortedoux
Kanton Jura seit 1978			
Courtélary	Courtélary-Cormoret	Courtélary	Courtélary
Courtemaîche	Courtemaîche	Porrentruy	Courtemaîche
Kanton Jura seit 1978			
Courtételle	Courtételle	Delémont	Courtételle
Kanton Jura seit 1978			
Crémines	Grandval	Moutier	Grandval
Dampfreux	Dampfreux	Porrentruy	Dampfreux
Kanton Jura seit 1978			
Damvant	Damvant	Porrentruy	Damvant
Kanton Jura seit 1978			
Deisswil bei Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	Fraubrunnen	Münchenbuchsee
Delémont	Delémont	Delémont	Delémont
Kanton Jura seit 1978			
Develier	Develier	Delémont	Develier
Kanton Jura seit 1978			
Dicki	Laupen	Laupen	Laupen
1959 in Kriechenwil geändert	Gemeindenname		
Diemerswil	Münchenbuchsee	Fraubrunnen	Münchenbuchsee
Diemtigen	Diemtigen	Niedersimmental	Diemtigen
Diessbach	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
1870 in Oberdiessbach	Aenderung Gemeindename		
Diessbach bei Büren	Diessbach bei Büren	Büren	Diessbach bei Büren
Diesse	Diesse	La Neuveville	Diesse
Dittingen	Laupen	Laupen	Dittingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			

Dotzigen	Diessbach bei Büren	Büren	Diessbach bei Büren
Duggingen	Laufen	Laufen	Duggingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Dürrenroth	Dürrenroth	Trachselwald	Dürrenroth
Därlichen	Leissigen	Interlaken	Leissigen
Därstetten	Därstetten	Niedersimmental	Därstetten
Ebligen	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
1914 m.Oberried a/B. vereinigt			
Ederswiler	Roggenburg	Delémont	Roggenburg
Kanton Jura seit 1978			
Eggiwil	Eggiwil	Signau	Eggiwil
Englisberg	Zimmerwald	Seftigen	Zimmerwald
Epauvilliers	Epauvilliers	Franches-Montagnes	Epauvilliers
Kanton Jura seit 1978			
Epiquerez	Epauvilliers	Franches-Montagnes	Epauvilliers
Kanton Jura seit 1978			
Epsach	Täuffelen	Nidau	Täuffelen
Eriswil	Eriswil	Trachselwald	Eriswil
Eriz	Schwarzenegg	Thun	Schwarzenegg
Erlach	Erlach	Erlach	Erlach
Erlenbach im Simmental	Erlenbach im Simmental	Niedersimmental	Erlenbach im Simmental
Ersigen	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Eschert	Grandval	Moutier	Grandval
Etzelkofen	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
Evilard	Biel BE	Biel	Biel BE
Leubringen			
Fahrni	Steffisburg	Thun	Steffisburg
Fahy	Fahy	Porrentruy	Fahy
Kanton Jura seit 1978			
Farnern	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Ferenbalm	Ferenbalm	Laufen	Ferenbalm
Finsterhennen	Siselen	Erlach	Siselen
Fontenais	Fontenais	Porrentruy	Fontenais
Kanton Jura seit 1978			
Forst	Wattenwil	Thun	Amsoldingen
Kirchgemeinde: 1929 von Amsoldingen zu Wattenwil			
Fraubrunnen	Grafenried	Fraubrunnen	Grafenried
Frauenkappelen	Frauenkappelen	Laufen	Frauenkappelen
Fregiécourt	Charmoille	Porrentruy	Charmoille
Kanton Jura seit 1978			
Freimettigen	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Frutigen	Frutigen	Frutigen	Frutigen
Fräschels	Bernisch-Kerzers	Kanton Freiburg	
Gadmen	Gadmen	Oberhasli	Gadmen
Gals	Gampelen	Erlach	Gampelen

Gampelen	Gampelen	Erlach	Gampelen
Gelterfingen	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Gempenach	Ferenbalm	Kanton Freiburg	
Gerzensee	Gerzensee	Seftigen	Gerzensee
Glasholz	Linden	Konolfingen	Linden
1888 mit Ausserbirrmoos vereinigt			
Glovelier	Glovelier	Delémont	Glovelier
Kanton Jura seit 1978			
Golaten	Bernisch-Kerzers	Laufen	Wileroltigen
Goldiwil	Thun-Goldiwil-Schwendibach	Thun	Thun
1913 mit Thun vereinigt			
Goldswil	Ringgenberg BE	Interlaken	Ringgenberg BE
1853 mit Ringgenberg vereinigt			
Gondiswil	Melchnau	Aarwangen	Gondiswil
Gossliwil	Oberwil bei Büren	Kanton Solothurn	
Kanton Solothurn: Bucheggberg			
Goumois	Les Pommerats	Franches-Montagnes	Les Pommerats
Kanton Jura seit 1978			
Graben	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Grafenried	Grafenried	Fraubrunnen	Grafenried
Grandfontaine	Grandfontaine	Porrentruy	Grandfontaine
Kanton Jura seit 1978			
Grandval	Grandval	Moutier	Grandval
Grellingen	Laufen	Laufen	Grellingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Grindelwald	Grindelwald	Interlaken	Grindelwald
Grossaffoltern	Grossaffoltern	Aarberg	Grossaffoltern
1860 Affoltern bei Aarberg Aenderung Gemeindenamen			
Grosshöchstetten	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten
Gsteig	Gsteig	Saanen	Gsteig
Gsteigwiler	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Guggisberg	Guggisberg	Schwarzenburg	Guggisberg
Gurbrü	Bernisch-Kerzers	Laufen	Wileroltigen
Gurzelen	Gurzelen	Seftigen	Gurzelen
Gutenberg	Lotzwil	Aarwangen	Lotzwil
Guttannen	Guttannen	Oberhasli	Guttannen
Gysenstein	Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen
1933 zu Konolfingen vereinigt Namensänderung bei Zusammenlegung			
Gündlischwand	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Gäserz	Ins	Erlach	Ins
1917 mit Brüttelen vereinigt			
Habkern	Habkern	Interlaken	Habkern
Hagneck	Täuffelen	Nidau	Täuffelen
Hasle bei Burgdorf	Hasle bei Burgdorf	Burgdorf	Hasle bei Burgdorf
Hasliberg	Meiringen	Oberhasli	Meiringen

Hauben	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
1888 m.Oberdiessbach vereinigt			
Heiligenschwendi	Hilterfingen	Thun	Hilterfingen
	in Oberhofen		
Heimberg	Heimberg	Thun	Steffisburg
	Kirchgemeinde: Bis 1987 zu Steffisburg		
Heimenhausen	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Heimiswil	Heimiswil	Burgdorf	Heimiswil
Hellsau	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
Herbligen	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Hermiswil	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Hermrigen	Täuffelen	Nidau	Täuffelen
Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Hilterfingen	Hilterfingen	Thun	Hilterfingen
	in Oberhofen		
Hindelbank	Hindelbank	Burgdorf	Hindelbank
Hofstetten bei Brienz	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
Homburg	Buchen	Thun	Steffisburg
Horrenbach-Buchen	Buchen	Thun	Schwarzenegg
Huttwil	Huttwil	Trachselwald	Huttwil
Häutligen	Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen
Höchstetten	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
Höchstetten	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten
1902: Grosshöchstetten	Aenderung Gemeindename		
Höfen	Amsoldingen	Thun	Amsoldingen
Iffwil	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Inkwil	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Inner-Horrenbach	Schwarzenegg	Thun	Schwarzenegg
	Teil Gemeinde Horrenbach-Buchen, Kirchgde Schw.egg		
Innerbirrmoos	Linden	Konolfingen	Linden
1946	Ausserbirrmoos, Otterbach zu Linden vereinigt		
Innertkirchen	Innertkirchen	Oberhasli	Innertkirchen
Ins	Ins	Erlach	Ins
Interlaken	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Ipsach	Nidau	Nidau	Nidau
Iseltwald	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Isenfluh	Lauterbrunnen	Interlaken	Interlaken
1973 m.Lauterbrunnen vereinigt			
Ittigen	Bolligen	Bern	Ittigen
1983 von Bolligen getrennt			
Jaberg	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Jegenstorf	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Jens	Bürglen	Nidau	Brügg
Kallnach	Kallnach	Aarberg	Kallnach
Kandergrund	Kandergrund-Kandersteg	Frutigen	Kandergrund
1850 von Frutigen getrennt			

Kandersteg	Kandergrund-Kandersteg	Frutigen	Kandersteg
1909 von Kandergrund getrennt			
Kappelen	Kappelen	Aarberg	Kappelen
	Kappelen bei Aarberg		
Kaufdorf	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen
Kehrsatz	Kehrsatz	Seftigen	Belp
Kernenried	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Kerzers	Bernisch-Kerzers	Kanton Freiburg	
Kienersrüti	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Kiesen	Wichtrach	Konolfingen	Wichtrach
Kirchberg BE	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Kirchdorf BE	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Kirchenturnen	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen
1860			
Kirchlindach	Kirchlindach	Bern	Kirchlindach
Kleindietwil	Rohrbach	Aarwangen	Rohrbach
Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen
Koppigen	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
Krattigen	Aeschi	Frutigen	Aeschi bei Spiez
Krauchthal	Krauchthal	Burgdorf	Krauchthal
Kriechenwil	Laupen	Laupen	Laupen
Köniz	Köniz	Bern	Köniz
La Chaux-des-Breuleux	Les Breuleux	Franches-Montagnes	Les Breuleux
1978	Kanton Jura seit 1978		
La Ferrière	La Ferrière	Courtelary	La Ferrière
La Heute	Péry	Courtelary	Péry
La Neuveville	La Neuveville	La Neuveville	La Neuveville
1948			
La Scheulte	Moutier	Moutier	Grandval
1914 in Schelten			
La Scheulte	Delémont	Moutier	Grandval
1914 in Schelten	Französischsprachige = Délemont		
Lamboing	Diesse	La Neuveville	Diesse
Landiswil	Biglen	Konolfingen	Biglen
Langenthal	Langenthal	Aarwangen	Langenthal
Langnau im Emmental	Langnau im Emmental	Signau	Langnau im Emmental
Lauenen	Lauenen	Saanen	Lauenen
Laufen	Laufen	Laufen	Laufen
1994	Kanton Basel-Landschaft 1994		
Laufen Stadt	Laufen	Laufen	Laufen
1852 mit Laufen Vorstadt ver.			
Laufen Vorstadt	Laufen	Laufen	Laufen
1852 mit Laufen Stadt ver.			
Laupen	Laupen	Laupen	Laupen
superswil	Lauperswil	Signau	Lauperswil

Lauperswil Viertel 1867 in Trubschachen	Trubschachen Aenderung Gemeindefname	Signau	Trubschachen
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	Interlaken	Lauterbrunnen
Le Bémont (BE) Kanton Jura seit 1978	Saignelégier	Franches-Montagnes	Saignelégier
Le Noirmont Kanton Jura seit 1978	Le Noirmont	Franches-Montagnes	Le Noirmont
Le Peuchapatte Kanton Jura seit 1978	Les Breuleux	Franches-Montagnes	Les Breuleux
Leimiswil	Rohrbach	Aarwangen	Rohrbach
Leissigen	Leissigen	Interlaken	Leissigen
Lengnau BE	Lengnau BE	Büren	Lengnau BE
Lenk	Lenk	Obersimmental	Lenk
Les Bois Kanton Jura seit 1978	Les Bois	Franches-Montagnes	Les Bois
Les Breuleux Kanton Jura seit 1978	Les Breuleux	Franches-Montagnes	Les Breuleux
Les Enfers Kanton Jura seit 1978	Montfaucon	Franches-Montagnes	Montfaucon
Les Pommerats Kanton Jura seit 1978	Les Pommerats	Franches-Montagnes	Les Pommerats
Leuzigen	Leuzigen	Büren	Arch
Liesberg Kanton Basel-Landschaft 1994	Laufen	Laufen	Liesberg
Ligerz	Ligerz	Nidau	Twann
Limpach	Limpach	Fraubrunnen	Limpach
Linden 1946 Innerbirrmoos, Otterbach zu Linden vereinigt	Linden	Konolfingen	Linden
Lohnstorf	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen
Lotzwil	Lotzwil	Aarwangen	Lotzwil
Loveresse	Reconvilier	Moutier	Tavannes
Lugnez Kanton Jura seit 1978	Dampfreux	Porrentruy	Dampfreux
Lyss	Lyss	Aarberg	Lyss
Lyssach	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Lüscherz	Vinelz	Erlach	Vinelz
Lüterswil Kanton Solothurn: Bucheggberg	Oberwil bei Büren	Kanton Solothurn	
Lütschental	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Lützelflüh	Lützelflüh	Trachselwald	Lützelflüh
Längenbühl	Amsoldingen	Thun	Amsoldingen
Madiswil	Madiswil	Aarwangen	Madiswil
Madretsch 1917 mit Biel vereinigt	Biel-Madretsch	Biel	Biel BE
Mallery	Bévilard	Moutier	Bévilard

Matten bei Interlaken	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Mattstetten	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Meienried	Büren an der Aare	Büren	Büren an der Aare
Meikirch	Meikirch	Aarberg	Meikirch
Meinisberg	Pieterlen	Büren	Pieterlen
Meiringen	Meiringen	Oberhasli	Meiringen
Melchnau	Melchnau	Aarwangen	Melchnau
Merzligen	Bürglen	Nidau	Brügg
Messen-Scheunen 1912 m.Oberscheunen vereinigt	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
Mett 1920 mit Biel vereinigt	Biel-Mett	Biel	Biel BE
Mettemberg Kanton Jura seit 1978	Movelier	Delémont	Movelier
Mirchel	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten
Miécourt Kanton Jura seit 1978	Miécourt	Porrentruy	Miécourt
Monible	Sornetan	Moutier	Sornetan
Mont-Tramelan	Tramelan	Courtelay	Tramelan
Montenol Kanton Jura seit 1978	Saint-Ursanne	Porrentruy	Saint-Ursanne
Montfaucon Kanton Jura seit 1978	Montfaucon	Franches-Montagnes	Montfaucon
Montfavergier Kanton Jura seit 1978	Saint-Brais	Franches-Montagnes	Saint-Brais
Montignez Kanton Jura seit 1978	Buix	Porrentruy	Buix
Montmelon Kanton Jura seit 1978	Saint-Ursanne	Porrentruy	Saint-Ursanne
Montsevelier Kanton Jura seit 1978	Montsevelier	Delémont	Montsevelier
Moosseedorf	Münchenbuchsee	Fraubrunnen	Münchenbuchsee
Moutier	Moutier	Moutier	Moutier
Movelier Kanton Jura seit 1978	Movelier	Delémont	Movelier
Mullen 1946 mit Tschugg vereinigt	Erlach	Erlach	Erlach
Muri bei Bern	Muri-Gümligen	Bern	Muri bei Bern
Muriaux Kanton Jura seit 1978	Les Breuleux	Franches-Montagnes	Les Breuleux
Muriaux Kanton Jura seit 1978	Saignelégier	Franches-Montagnes	Saignelégier
Mühleberg	Mühleberg	Laupen	Mühleberg
Mühledorf BE	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Mühlethurnen	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen

Mülchi	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
Münchenbuchsee	Münchenbuchsee	Fraubrunnen	Münchenbuchsee
Münchenwiler	Bernisch-Murten	Laupen	Münchenwiler
Münchringen	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Münsingen	Münsingen	Konolfingen	Münsingen
Müntschemier	Ins	Erlach	Ins
Mörigen	Täuffelen	Nidau	Täuffelen
Mötschwil	Hindelbank	Burgdorf	Hindelbank
Mötschwil-Schleumen	Hindelbank	Burgdorf	Hindelbank
1911	in Mötschwil	Aenderung	Gemeindenname
Nenzlingen	Laufen	Laufen	Grellingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Neuenegg	Neuenegg	Laupen	Neuenegg
Neuveville	La Neuveville	La Neuveville	La Neuveville
1948	in La Neuveville		
Nidau	Nidau	Nidau	Nidau
Niederbipp	Niederbipp	Wangen	Niederbipp
Niederhünigen	Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen
Niedermuhlern	Zimmerwald	Seftigen	Zimmerwald
Niederried bei Interlaken	Ringgenberg BE	Interlaken	Ringgenberg BE
Niederried bei Kallnach	Kallnach	Aarberg	Kallnach
Niederstocken	Reutigen	Niedersimmental	Reutigen
Niederwichtrach	Wichtrach	Konolfingen	Wichtrach
Niederönz	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Niederösch	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Nods	Nods	La Neuveville	Nods
Noflen	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Oberbalm	Oberbalm	Bern	Oberbalm
Oberbipp	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Oberburg	Oberburg	Burgdorf	Oberburg
Oberdiessbach	Oberdiessbach	Konolfingen	Oberdiessbach
Oberhofen am Thunersee	Hilterfingen	Thun	Hilterfingen
	in Oberhofen		
Oberhünigen	Schlosswil	Konolfingen	Grosshöchstetten
1980	von Schlosswil	getrennt	
Oberlangenegg	Schwarzenegg	Thun	Schwarzenegg
Obermuhleren-Zimmerwald	Zimmerwald	Seftigen	Zimmerwald
1902	in Zimmerwald	Aenderung	Gemeindenname
Oberried am Brienzensee	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
Oberscheunen	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
1912	m. Messen-Scheunen	verein.	
Oberscheunen (Gde. Scheunen)	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
	Teil von Scheunen;	Rest = Bernisch	Messen
Obersteckholz	Lotzwil	Aarwangen	Lotzwil
Oberstocken	Reutigen	Niedersimmental	Reutigen

Oberthal	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten
Oberwichtlach	Wichtrach	Konolfingen	Wichtrach
Oberwil bei Büren	Oberwil bei Büren	Büren	Oberwil bei Büren
Oberwil im Simmental	Oberwil im Simmental	Niedersimmental	Oberwil im Simmental
Oberönz	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Oberösch	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Ochlenberg	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Ocourt	Saint-Ursanne	Porrentruy	Saint-Ursanne
Kanton Jura seit 1978			
Oeschenschbach	Ursenbach	Aarwangen	Ursenbach
Oppligen	Wichtrach	Konolfingen	Wichtrach
Orpund	Gottstatt	Nidau	Orpund
	(Kirchgemeinde Gottstatt)		
Orvin	Orvin	Courtelary	Orvin
Ostermundigen	Bolligen	Bern	Ostermundigen
1983	von Bolligen	getrennt	
Otterbach	Linden	Konolfingen	Linden
1946	Inner-+Ausserbirrmoos	zu Linden	vereinigt
Perrefitte	Moutier	Moutier	Moutier
Pieterlen	Pieterlen	Büren	Pieterlen
Plagne	Vaufelin	Courtelary	Vaufelin
Pleigne	Pleigne	Delémont	Pleigne
Kanton Jura seit 1978			
Pleujouse	Asuel	Porrentruy	Asuel
Kanton Jura seit 1978			
Pohlern	Blumenstein	Thun	Blumenstein
Pontenet	Bévilard	Moutier	Bévilard
Porrentruy	Porrentruy	Porrentruy	Porrentruy
Kanton Jura seit 1978			
Port	Nidau	Nidau	Nidau
Prêles	Diesse	La Neuveville	Diesse
Péry	Péry	Courtelary	Péry
Radelfingen	Radelfingen	Aarberg	Radelfingen
Rapperswil BE	Rapperswil BE	Aarberg	Rapperswil BE
Rebeuvelier	Vermes	Delémont	Vermes
Kanton Jura seit 1978			
Rebèvelier	Undervelier	Delémont	Undervelier
Kanton Jura seit 1978			
Rebèvelier	Sornetan	Moutier	Sornetan
Reconvilier	Reconvilier	Moutier	Tavannes
Reiben	Büren an der Aare	Büren	Büren an der Aare
1911	mit Büren	vereinigt	
Reichenbach bei Frutigen	Reichenbach im Kandertal	Frutigen	Reichenbach im Kandertal
1957:	Reichenbach im Kandertal	Aenderung	Gemeindenname
Reichenbach im Kandertal	Reichenbach im Kandertal	Frutigen	Reichenbach im Kandertal
	ohne Wengi und Schwandi	(Kirchge Frutigen)	

Reisiswil	Melchnau	Aarwangen	Melchnau
Renan BE	Renan BE	Courtelary	Renan BE
Reutigen	Reutigen	Niedersimmental	Reutigen
Ried	Ferenbalm	Kanton Freiburg	
Riggisberg	Riggisberg	Seftigen	Mühlethurnen
	(früher Kirchgemeinde Thurnen)		
Ringgenberg BE	Ringgenberg BE	Interlaken	Ringgenberg BE
Roche-d'Or	Grandfontaine	Porrentruy	Grandfontaine
Kanton Jura seit 1978			
Roches BE	Moutier	Moutier	Moutier
Rocourt	Grandfontaine	Porrentruy	Grandfontaine
Kanton Jura seit 1978			
Roggenburg	Delémont	Laufen	Roggenburg
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Roggwil BE	Roggwil BE	Aarwangen	Roggwil BE
Rohrbach	Rohrbach	Aarwangen	Rohrbach
Rohrbachgraben	Rohrbach	Aarwangen	Rohrbach
Romont BE	Vauffelin	Courtelary	Vauffelin
Rubigen	Münsingen	Konolfingen	Münsingen
Rumendingen	Wynigen	Burgdorf	Wynigen
Rumisberg	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Ruppoldsried	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
Rüderswil	Rüderswil	Signau	Rüderswil
Rüdtligen	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
1926 in Rüdtligen-Alchenflüh	Aenderung Gemeindegemeinde		
Rüdtligen-Alchenflüh	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
1926			
Rüeggisberg	Rüeggisberg	Seftigen	Rüeggisberg
Rüegsau	Rüegsau	Trachselwald	Rüegsau
Rümligen	Thurnen	Seftigen	Mühlethurnen
Rüscheegg	Rüscheegg	Schwarzenburg	Rüscheegg
1860 von Guggisberg getrennt			
Rüti bei Büren	Rüti bei Büren	Büren	Rüti bei Büren
Rüti bei Lyssach	Kirchberg BE	Burgdorf	Kirchberg BE
Rüti bei Riggisberg	Riggisberg	Seftigen	Mühlethurnen
	(früher Kirchgemeinde Thurnen)		
Rütschelen	Lotzwil	Aarwangen	Lotzwil
Réclère	Damvant	Porrentruy	Damvant
Kanton Jura seit 1978			
Röschenz	Laufen	Laufen	Röschenz
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Röthenbach bei Herzogenbuchs	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Röthenbach im Emmental	Röthenbach im Emmental	Signau	Röthenbach im Emmental
Saanen	Abländschen	Saanen	Abländschen
	eigene Kirchgemeinde und Zivilstandskreis		

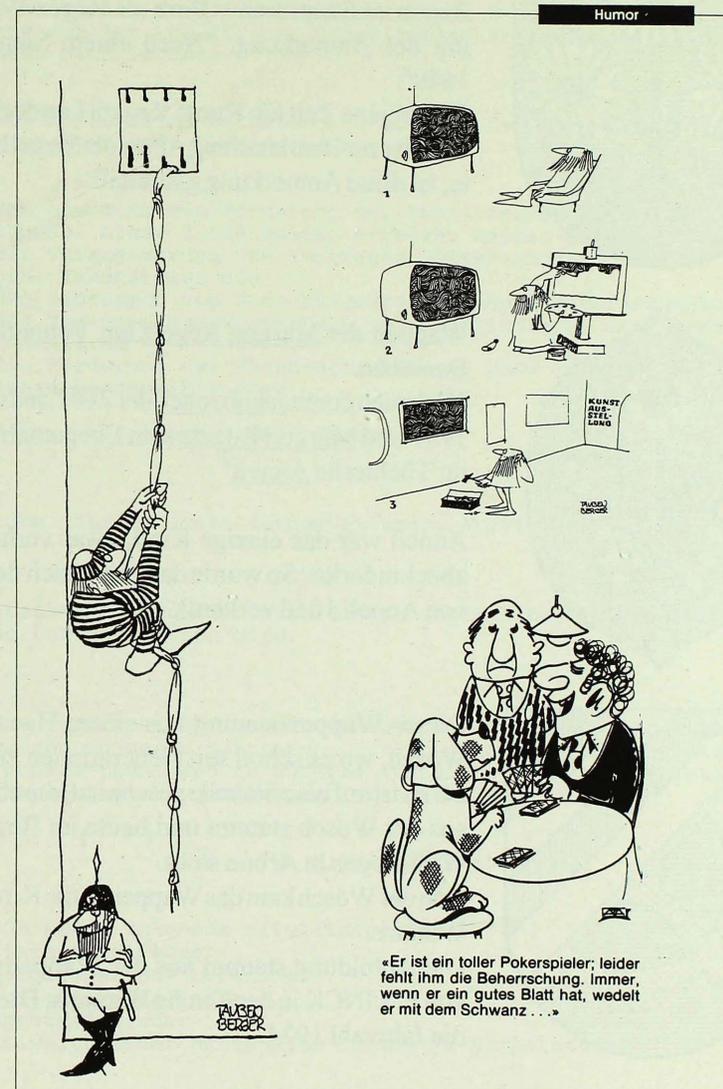
Saanen	Saanen	Saanen	Saanen
	(ohne Abländschen)		
Safnern	Gottstatt	Nidau	Orpund
Saïcourt	Reconvilier	Moutier	Tavannes
	(Le Fuet und Bellelay = Kirchgemeinde	Tavannes)	Tavannes)
Saïcourt (Bellelay)	Tavannes	Moutier	Tavannes
	(Le Fuet und Bellelay = Kirchgemeinde	Tavannes)	Tavannes)
Saïcourt (Le Fuet)	Tavannes	Moutier	Tavannes
	(Le Fuet und Bellelay = Kirchgemeinde	Tavannes)	Tavannes)
Saignelégier	Saignelégier	Franches-Montagnes	Saignelégier
Kanton Jura seit 1978			
Saint-Brais	Saint-Brais	Franches-Montagnes	Saint-Brais
Kanton Jura seit 1978			
Saint-Imier	Saint-Imier	Courtelary	Saint-Imier
Saint-Ursanne	Saint-Ursanne	Porrentruy	Saint-Ursanne
Kanton Jura seit 1978			
Saulcy	Glovelier	Delémont	Glovelier
Kanton Jura seit 1978			
Saules BE	Reconvilier	Moutier	Tavannes
Saxeten	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Schalunen	Limpach	Fraubrunnen	Limpach
Schangnau	Schangnau	Signau	Schangnau
Schattenhalb	Meiringen	Oberhasli	Meiringen
Schelten	Grandval	Moutier	Grandval
1914			
Scheunen	Bernisch-Messen	Fraubrunnen	Etzelkofen
	ohne Oberscheunen; (Oberscheunen = Jegenstorf)		
Scheuren	Gottstatt	Nidau	Orpund
Schlosswil	Schlosswil	Konolfingen	Schlosswil
Schnottwil	Oberwil bei Büren	Kanton Solothurn	
	Kanton Solothurn: Bucheggberg		
Schoren	Langenthal	Aarwangen	Langenthal
1898 mit Langenthal vereinigt			
Schwadernau	Bürglen	Nidau	Brügg
Schwanden	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
1911 in Schwanden bei Brienz	Aenderung Gemeindegemeinde		
Schwanden bei Brienz	Brienz BE	Interlaken	Brienz BE
Schwandi (Gde. Reichenbach)	Frutigen	Frutigen	Reichenbach im Kanderta
	Teil der Gemeinde Reichenbach		
Schwarzhäusern	Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen
Schwendibach	Thun-Goldiwil-Schwendibach	Thun	Thun
Schüpfen	Schüpfen	Aarberg	Schüpfen
Schönthal	Linden	Konolfingen	Linden
1888 mit Ausserbirrmoos ver.			

Seeberg	Seeberg in Grasswil	Wangen	Seeberg
Seedorf BE	Seedorf BE	Aarberg	Seedorf BE
Seehof	Grandval	Moutier	Grandval
Seftigen	Gurzelen	Seftigen	Gurzelen
Seleute	Saint-Ursanne	Porrentruy	Saint-Ursanne
Kanton Jura seit 1978			
Signau	Signau	Signau	Signau
Sigriswil	Sigriswil	Thun	Sigriswil
Siselen	Siselen	Erlach	Siselen
Sonceboz-Sombeval	Sonceboz-Sombeval	Courtelay	Sonceboz
Sonvilier	Sonvilier	Courtelay	Sonvilier
Sornetan	Sornetan	Moutier	Sornetan
Sorvilier	Court	Moutier	Court
Soubey	Soubey	Franches-Montagnes	Soubey
Kanton Jura seit 1978			
Souboz	Sornetan	Moutier	Sornetan
Soulce	Undervelier	Delémont	Undervelier
Kanton Jura seit 1978			
Soyhières	Soyhières	Delémont	Soyhières
Kanton Jura seit 1978			
Spiez	Spiez	Niedersimmental	Spiez
St. Stephan	St. Stephan	Obersimmental	St. Stephan
Stalden	Konolfingen	Konolfingen	Konolfingen
1933 zu Konolfingen vereinigt Namensänderung bei Zusammenlegung			
Steffisburg	Steffisburg	Thun	Steffisburg
Stettlen	Stettlen	Bern	Stettlen
Strättligen	Thun-Strättligen	Thun	Thun
1920 mit Thun vereinigt			
Studen	Bürglen	Nidau	Brügg
Sumiswald	Sumiswald ohne Wasem	Trachselwald	Sumiswald
Sumiswald	Wasen Teil der Gemeinde Sumiswald	Trachselwald	Wasen
Sutz-Lattrigen	Sutz	Nidau	Nidau
Tannenbühl	Blumenstein	Thun	Blumenstein
1859 mit Blumenstein vereinigt			
Tavannes	Tavannes	Moutier	Tavannes
Teuffenthal BE	Buchen in Oberhofen	Thun	Hilterfingen
Thierachern	Thierachern	Thun	Thierachern
Thun	Thun-Lerchenfeld	Thun	Thun
Thun	Thun-Stadt	Thun	Thun
Thungschneit	Steffisburg	Thun	Steffisburg
1869 mit Heimberg vereinigt			

Thunstetten	Thunstetten	Aarwangen	Thunstetten
Thurnen	Mühlethurnen	Seftigen	Mühlethurnen
1860 in Kirchenthurnen Aenderung Gemeindegemeinde			
Thörigen	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Toffen	Belp	Seftigen	Belp
Trachselwald	Trachselwald in Heimisbach	Trachselwald	Trachselwald
Tramelan	Tramelan	Courtelay	Tramelan
Tramelan-Dessous	Tramelan	Courtelay	Tramelan
1952 vereinigt			
Tramelan-Dessus	Tramelan	Courtelay	Tramelan
1952 vereinigt			
Treiten	Ins	Erlach	Ins
Trimstein	Münsingen	Konolfingen	Münsingen
1993 von Rubigen getrennt			
Trub	Trub	Signau	Trub
Trubschachen	Trubschachen	Signau	Trubschachen
1867 Aenderung Gemeindegemeinde			
Tschugg	Erlach	Erlach	Erlach
Twann	Twann	Nidau	Twann
Tüscherz-Alfermée	Twann	Nidau	Twann
Tägertschi	Münsingen	Konolfingen	Münsingen
Täuffelen	Täuffelen	Nidau	Täuffelen
Uebeschi	Thierachern	Thun	Thierachern
Uetendorf	Thierachern	Thun	Thierachern
Ulmiz	Ferenbalm	Kanton Freiburg	
Undervelier	Undervelier	Delémont	Undervelier
Kanton Jura seit 1978			
Unterlangenegg	Schwarzenegg	Thun	Schwarzenegg
Unterseen	Unterseen	Interlaken	Unterseen
Untersteckholz	Langenthal	Aarwangen	Langenthal
Ursenbach	Ursenbach	Aarwangen	Ursenbach
Urtenen	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Uttigen	Kirchdorf BE	Seftigen	Kirchdorf
Utzenstorf	Utzenstorf	Fraubrunnen	Utzenstorf
Vauffelin	Vauffelin	Courtelay	Vauffelin
Vechigen	Vechigen	Bern	Vechigen
Vellerat	Moutier	Moutier	Moutier
Vendlincourt	Vendlincourt	Porrentruy	Vendlincourt
Kanton Jura seit 1978			
Vermes	Vermes	Delémont	Vermes
Kanton Jura seit 1978			
Vicques	Vicques	Delémont	Vicques
Kanton Jura seit 1978			
Villeret	Villeret	Courtelay	Villeret

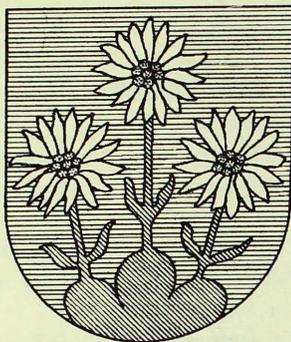
Vinelz	Vinelz	Erlach	Vinelz
Vingelz	Biel BE	Biel	Biel BE
1900 mit Biel vereinigt			
Wachselhorn	Buchholterberg	Thun	Buchholterberg
	in Heimenschwand		
Wahlen	Laufen	Laufen	Brislach
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Wahlern	Wahlern	Schwarzenburg	Wahlern
Walkringen	Walkringen	Konolfingen	Walkringen
Walliswil bei Niederbipp	Niederbipp	Wangen	Niederbipp
Walliswil bei Wangen	Wangen an der Aare	Wangen	Wangen an der Aare
Walperswil	Walperswil	Nidau	Walperswil
Walterswil BE	Walterswil BE	Trachselwald	Walterswil BE
Wangen an der Aare	Wangen an der Aare	Wangen	Wangen an der Aare
Wangenried	Wangen an der Aare	Wangen	Wangen an der Aare
Wanzwil	Herzogenbuchsee	Wangen	Herzogenbuchsee
Wattenwil	Wattenwil	Seftigen	Wattenwil
Wengi	Wengi	Büren	Wengi
Wengi (Gde. Reichenbach)	Frutigen	Frutigen	Reichenbach im Kanderta
	Teil der Gemeinde Reichenbach		
Wiedlisbach	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Wiggiswil	Münchenbuchsee	Fraubrunnen	Münchenbuchsee
Wil BE	Schlosswil	Konolfingen	Schlosswil
1902 Schlosswil;	Aenderung Gemeindegemeinschaft		
Wil bei Koppigen	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
1888 mit Alchenstorf vereinigt			
Wilderswil	Gsteig-Interlaken	Interlaken	Interlaken
Wiler bei Utzenstorf	Utzenstorf	Fraubrunnen	Utzenstorf
Wileroltigen	Bernisch-Kerzers	Laupen	Wileroltigen
Willadingen	Koppigen	Burgdorf	Koppigen
Wimmis	Wimmis	Niedersimmental	Wimmis
Wohlen bei Bern	Wohlen bei Bern	Bern	Wohlen bei Bern
Wolfisberg	Oberbipp	Wangen	Oberbipp
Worb	Worb	Konolfingen	Worb
Worben	Bürglen	Nidau	Brügg
Wynau	Wynau	Aarwangen	Wynau
Wynigen	Wynigen	Burgdorf	Wynigen
Wyssachen	Wyssachen	Trachselwald	Wyssachen
Zauggenried	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf
Zielebach	Utzenstorf	Fraubrunnen	Utzenstorf
Zimmerwald	Zimmerwald	Seftigen	Zimmerwald
Zollikofen	Zollikofen	Bern	Zollikofen
Zuzwil BE	Jegenstorf	Fraubrunnen	Jegenstorf

Zwieselberg	Amsoldingen	Thun	Amsoldingen
Zwingen	Laufen	Laufen	Zwingen
Kanton Basel-Landschaft 1994			
Zäziwil	Grosshöchstetten	Konolfingen	Grosshöchstetten



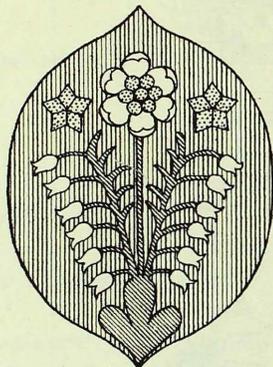
Regez

Heraldische Fortsetzung zum Beitrag von ALFRED REGEZ: "Regez. Ein Bergbauerngeschlecht aus dem Nidersimmental" im Mitteilungsblatt Nr. 5, pp 20 - 28



Dieses Wappen, drei Edelweiss in Silber auf blauem Grund und grünem Dreiberg, fand Alfred Regez im Staatsarchiv Bern als Regez-Wappen, mit der Anmerkung: "Nach einem Siegel von 1640".

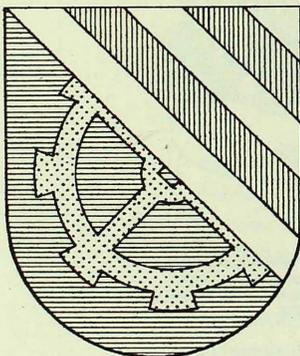
Da um jene Zeit ein Ruoff Regez Landesvenner war, der zur Beurkundung Akten ein Siegel brauchte, ist diese Anmerkung glaubhaft.



Wappen der Margret Regez am Vennerhaus in Bunschen.

"Gebauen durch Jakob Joneli der Zeit Landesvenner 1757 und Margret Regez sein Ehegemahlin und ihr Töchterlin Anneli"

Anneli war das einzige Kind, zwar verheiratet, aber kinderlos. So wurde das Haus nach dem Tod von Anneli 1818 verkauft.



Dieses Wappen stammt aus einem Haus in der Wösch, wo es schon seit Generationen zu sehen ist. Es ist auf eine Stabelle geschnitzt, die ebenfalls aus der Wösch stammt und heute im Besitz von Willi Regez in Arbon steht.

Von der Wösch kam das Wappen in die Kirche von Wimmis.

Die Abbildung stammt aus der Wappenscheibe von E. LINCK in der Kirche Wimmis. Diese trägt die Jahrzahl 1924.

Statuten

Satzungen der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

1. Persönlichkeit, Zweck, Tätigkeit

Art. 1

Die Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern (GHGB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2

Die GHGB bildet eine selbständige Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF).

Art. 3

Die GHGB bezweckt die Förderung der Familienforschung und der Wappenkunde. Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- a) die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Kursen, Führungen, Exkursionen usw
- b) den Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen
- c) das Vorlegen und Vermitteln von Fachliteratur und Forschungsformularen
- d) die Förderung der Fachbibliothek der SGFF in der Schweizerischen Landesbibliothek

- e)* Herausgabe eines Mitteilungsblattes

Art. 4

Es finden jährlich acht Veranstaltungen statt. **

Art. 5

Die Veranstaltungen sind auch Gästen zugänglich, falls nicht etwas anderes bekanntgegeben wird.

Art. 6

Die GHGB unterstützt die Bestrebungen der SGFF und pflegt gute Beziehungen zu deren Sektionen, zur Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft (SHG) und zu anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen (Programmaustausch, gemeinsame Veranstaltungen usw).

2. Mitgliedschaft

Art. 7

Die GHGB kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitglieder
- b) Mitglieder auf Lebenszeit
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Kollektivmitglieder haben eine Stimme je Körperschaft.

Art. 8 **

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Diese werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Art. 9

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die GHGB oder deren Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Anträge sind dem Vorstand zur Begutachtung und Antragstellung an die Hauptversammlung einzureichen.

Art. 10

Ein Austritt aus der GHGB kann nur nach Erfüllen aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 11

Der Vorstand ist befugt, wenn es die Interessen der GHGB erfordern, einem Mitglied den Austritt nahelegen oder es auszuschliessen. Dem Betroffenen steht das Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Art. 12

Der Beitritt zur GHGB schliesst den Erwerb der Mitgliedschaft bei der SGFF nicht mit ein. Andererseits sind Mitglieder der SGFF nicht zwangsläufig Mitglieder der GHGB. Die Mitglieder der GHGB sollten, wenn immer möglich, auch Mitglieder der SGFF sein.

3. Organe**Art. 13**

Die Organe der GHGB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung**Art. 14**

Das oberste Organ der GHGB ist die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 14 Tage vorher unter genauer Nennung der Geschäfte schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist. Anträge sind dem Obmann bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 16

Die ordentliche Hauptversammlungen finden in der Regel im Januar oder Februar statt. Ihr steht zu:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Obmanns
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) die Genehmigung des Voranschlages
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr
- f) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes sowie der Stimmenzähler
- g) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder (Tätigkeitsprogramm)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Beratung und Genehmigung von Satzungsänderungen gemäss Art. 31
- k) die Behandlung von Berufungen gemäss Art. 11

Art. 17

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ein Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt wird.

b) Vorstand**Art. 18 ****

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Obmann, Vizeobmann, Sekretär, Kassier und Beisitzern.

²Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³Die Vorstandsmitglieder stehen der Gesellschaft ehrenamtlich zur Verfügung; als Referenten für Anlässe können sie eine Spesenentschädigung beziehen.

Art. 19

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt die GHGB nach aussen. Es steht ihm frei, zur Beratung einzelner Geschäfte Fachleute beizuziehen.

Art. 20

Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von 15 % der budgetierten Einnahmen.

Art. 21

Die für die GHGB rechtsverbindliche Unterschrift führt der Obmann oder sein Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Kassier, in allen übrigen Fällen gemeinschaftlich mit dem Sekretär.

Art. 22

Dem Obmann fällt bei allen Entscheidungen der Stichtentscheid zu.

Art. 23

Scheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die während ihrer Amtszeit angefallenen Gesellschaftsakten vollumfänglich dem Nachfolger zuhanden des Archivs der SGFF zu übergeben.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 24

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Buch- und Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

d) Amtsdauer

Art. 25

Vorstand, Rechnungsrevisoren und Ersatzmann werden von der Hauptversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Mittel

Art. 26

Die Mittel der GHGB werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Spenden
- c) letztwillige Vergabungen
- d) andere Einnahmen

Art. 27

Einzelmitglieder bezahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Mitglieder auf Lebenszeit bezahlen einmal das Fünffache des im Zeitpunkt des Erwerbs der lebenslänglichen Mitgliedschaft geltenden Jahresbeitrages. Kollektivmitglieder bezahlen mindestens das Vierfache des Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragsleistung befreit.

Art. 28

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

5. Gesellschaftsjahr

Art. 29

Das Gesellschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

6. Auflösung

Art. 30

¹Für die Auflösung der GHGB sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

²Das Gesellschaftsvermögen wird der SGFF zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Die SGFF hat dieses Vermögen einer allfälligen Nachfolgerin der GHGB, die sich im Raume Bern als Sektion der SGFF konstituiert, zur Verfügung zu stellen. Tritt dies innert zehn Jahren nicht ein, so kann die SGFF im Rahmen ihres statuarischen Zwecks frei darüber verfügen.

7. Satzungsänderungen

Art. 31

Satzungsänderungen beschliesst die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Schlussbestimmung

Art. 32

¹Diese Satzungen ersetzen jene vom 31. Januar 1968. Sie wurden von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 20. September 1983 genehmigt und treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

²*Die dreijährige Amtsperiode beginnt an der Hauptversammlung 1992.

Bern, den 20. September 1983

Der Obmann:
sig. P. Battaglia

Der Protokollführer:
sig. Dr. K. Hänecke

* Eingefügt mit der Statutenänderung vom 29. Januar 1992
** Abgeändert mit der Statutenänderung vom 29. Januar 1992

Adressänderungen / Mitteilungen

Der Vorstand der GHGB ersucht alle Mitglieder der Gesellschaft, Adressänderungen möglichst früh zu melden, damit nicht doppelte Zustellungen erforderlich sind.

Adressänderungsanzeige:

Name: _____ Vorname: _____

alte Adresse: Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

neue Adresse: Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

gültig ab: _____

Telefon Nr privat: _____

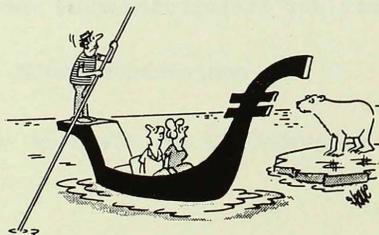
Geschäft: _____

Mitglied der SGFF

ja

nein

Unterschrift: _____

Einsenden an Obmann GHGB, P.Imhof, Burgisteinstrasse, 3135 Wattenwil

«Geben Sie doch endlich zu, dass Sie sich verfahren haben...!»

Mitteilungsblatt Nr. 6

Seite 5 ff

Korrigenda zu "Unsere Zeitrechnung"

Trotz vermeintlich sorgfältiger Redaktion dieses Beitrags durch den Verfasser stellte er nachträglich noch folgende Ungenauigkeiten und Fehler fest, für die er sich an dieser Stelle entschuldigen möchte:

Seite 6, 3. Absatz, letzter Satz soll heissen:

So fiele ein bestimmtes Datum jedes Jahr auf den gleichen Wochentag.
(Der Rest des Satzes ist zu streichen)

Seite 13, 3. Absatz (Sonnengleichung). Dieser Absatz soll heissen:

Die sogenannte *Sonnengleichung* beschreibt die Formel zum neuen Sonnenjahr: Jedes 4. Jahr ist ein Schaltjahr. Die geraden Hunderter sind keine Schaltjahre, es sei denn, sie sind durch 400 ohne Rest teilbar, dann sind sie Schaltjahre (z.B. 1600, 2000, 2400). Mit dieser Regelung kann voraussichtlich einige tausend Jahre gerechnet werden.

Seite 17, 1. Absatz, letzter Satz soll heissen:

Vielleicht kann gelegentlich aus dem Kontext auf den richtigen Monat geschlossen werden.

Seite 17, 6. Übung, als Nachsatz anfügen:

Je nach Kontext muss sowohl in Tab. 1.1 (Julianischer Kalender) und in Tab. 1.2 (Gregorianischer Kalender) anhand des Sonntagsbuchstabens das Jahrhundert mit dem minderen Jahre 13 gesucht werden.

nb. Die Texte sind so gegliedert, dass sie ausgeschnitten und im Heft eingeklebt werden können

Anmeldeformular

- Kann herausgetrennt oder fotokopiert werden -

(Einsenden an Obmann P. Imhof, Burgsteinstrasse, 3135 Wattenwil)

Beitritt zur Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern beitreten.

Name: _____

Vorname(n): _____

Ledigname (Frauen): _____

Beruf: _____

Heimatort(e): _____

Geburtsdatum: _____

Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

Telefon Nr: privat: _____ Geschäft: _____

Ich interessiere mich für Familienforschung und forsche / möchte forschen in folgenden Familien:

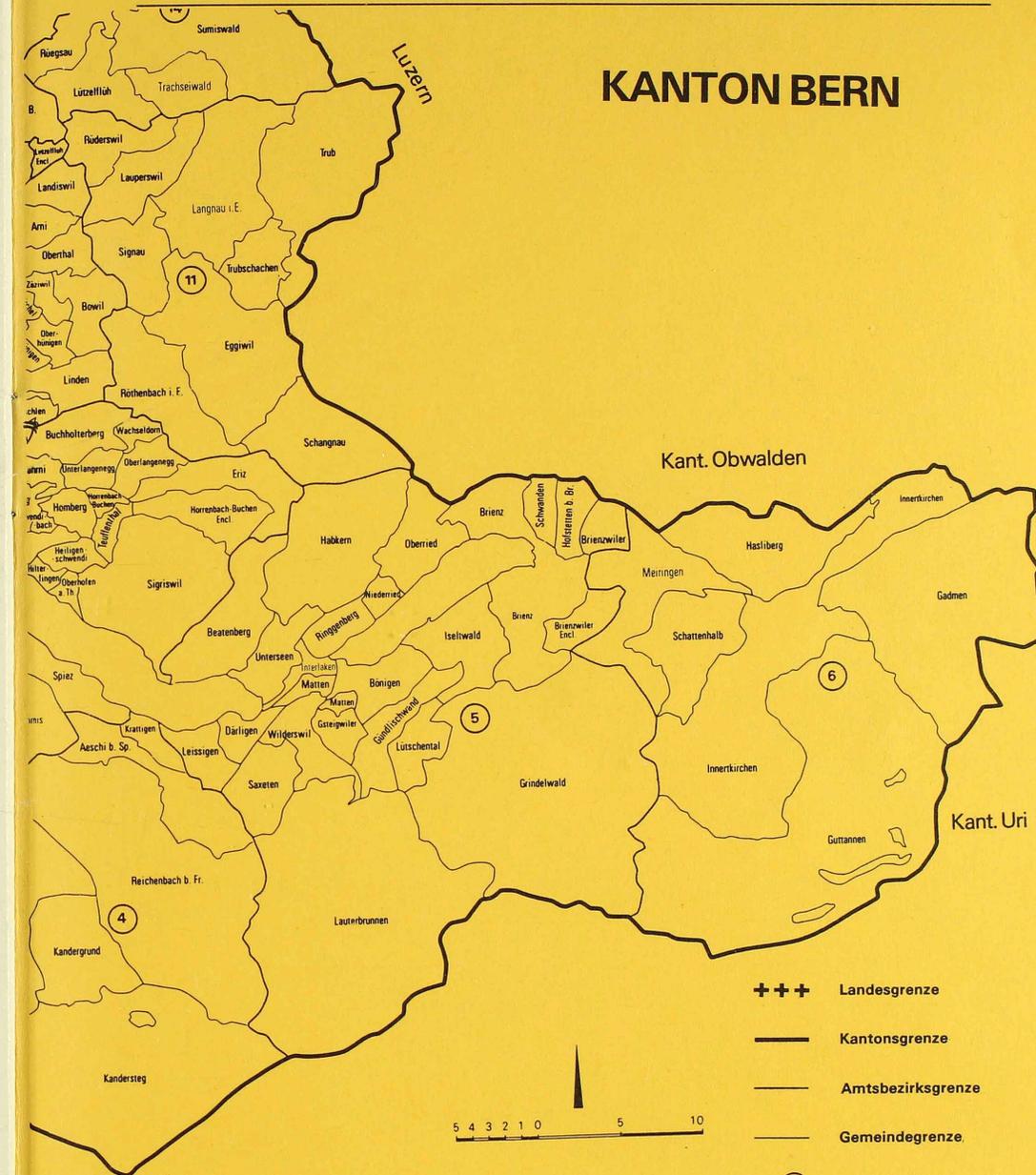
Ich interessiere mich für Heraldik ja / nein

Ich arbeite mit EDV ja / nein

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Jahresbeiträge pro 1994: Fr. 40.- (Inland) Fr. 45.- (Ausland)
Fr. 120.- für Kollektivmitglieder

KANTON BERN



+++ Landesgrenze

— Kantonsgrenze

— Amtsbezirksgrenze

... Gemeindegrenze

(27) Amtsbezirk

BERN Sitz Regierungsrat

